



Ausschuss für Kultur und Medien

28. Sitzung (öffentlich)

28. August 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Vorsitz: Karl Schultheis (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen, Ulrike Schmick, Eva-Maria Bartylla, Nadine Filla-Hombach, Uwe Scheidel, Michael Roeßgen, Dr. Hildegard Müller, Gertrud Schröder-Djug, Stefan Ernst, Marion Schmieder, Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte:

1 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

Zuziehung von Sachverständigen

| Organisationen/Verbände | Sachverständige | Stellungnahmen | Seiten |
|---|--|----------------------------|--------------------------------|
| Landesarchiv Nordrhein-Westfalen | Dr. Frank M. Bischoff Dr. Mark Steinert | 16/2004 | 5, 16,17 |
| Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände - Städtetag Nordrhein-Westfalen - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen - Landkreistag NordRhein-Westfalen | Raimund Bartella Dr. Kai Zentara | 16/1991 16/1986 | 6, 14, 18, 20 7, 15 |
| Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Umwelt | Milena Karabaic Dr. Arie Nabrings Michael Thessel | 16/1984 | 8 |
| Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Kulturabteilung | Reinhard Klotz Dr. Marcus Stumpf Prof. Dr. Markus Köster | 16/2002 | 9 9 |
| FernUniversität in Hagen - Universitätsbibliothek | Prof. Dr. Eric W. Steinhauer | 16/2006 | 9, 16 |
| iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt | Dr. Paul Klimpel | | 10 |
| Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) | Dr. Sabine Happ | 16/1965 | 11, 19, 20 |

| Weitere Stellungnahmen | |
|---------------------------|---------|
| inter media art institute | 16/2020 |

2 Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren!

Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und Kommunen bündeln

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5027

Zuziehung von Sachverständigen

| Organisationen/Verbände | Sachverständige | Stellungnahmen | Seiten |
|--|--|----------------|--------|
| Landesarchiv Nordrhein-Westfalen | Dr. Frank M. Bischoff Dr. Mark Steinert | 16/2005 | 22, 39 |
| Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände | | | |
| - Städtetag Nordrhein-Westfalen | Raimund Bartella | 16/1991 | 24, 41 |
| - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen | | | |
| - Landkreistag NordRhein-Westfalen | Dr. Kai Zentara | 16/1986 | 25 |
| Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Umwelt | Milena Karabaic Dr. Arie Nabrings Michael Thessel | 16/1984 | 26, 36 |
| Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Kulturabteilung | Reinhard Klotz Dr. Marcus Stumpf Prof. Dr. Markus Köster | 16/2003 | 27, 37 |
| FernUniversität in Hagen - Universitätsbibliothek | Prof. Dr. Eric W. Steinhauer | 16/2006 | 28, 42 |
| iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt | Dr. Paul Klimpel | | 31, 46 |
| Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) | Dr. Sabine Happ | 16/1965 | 32, 38 |

| Weitere Stellungnahmen | |
|---------------------------|---------|
| inter media art institute | 16/2020 |

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren, ich darf Sie zur 28. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien recht herzlich begrüßen: die Sachverständigen, die heute zu Gast sind und uns bei unserer Meinungs- und Willensbildung unterstützen, die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien, die Zuhörerinnen und Zuhörer und den Vertreter der Medien, der uns bei unseren Sitzungen begleitet.

Die Tagesordnung zu dieser Sitzung ist Ihnen mit der Einladung E 16/829 zugegangen. Ich gehe davon aus, dass es Einvernehmen hinsichtlich der Tagesordnung gibt. - Ich sehe keinen Widerspruch, sodass die Tagesordnung so beschlossen ist.

Auf Antrag der Fraktion der Piraten wird TOP 2 des heutigen Expertengesprächs gestreamt. Diese Möglichkeit wollen wir einüben. TOP 1 wird nicht gestreamt. Sie werden gleich auf den Bildschirmen jeweils die Person sehen können, die über das Mikrofon eingeschaltet ist. Das ist vielleicht hilfreich, um die Rednerinnen und Redner im Falle von Nachfragen besser identifizieren zu können. Die Sachverständigen sind darüber informiert worden, dass wir diese Technik heute einsetzen möchten.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

1 Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5774

- Zuziehung von Sachverständigen

Den Damen und Herren Sachverständigen, die unserer Einladung gefolgt sind, möchte ich herzlich danken. Vielen Dank auch für die schriftlichen Stellungnahmen, die hier im Saal ausliegen. Sie können davon ausgehen, dass die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten Ihre Ausführungen gelesen haben.

Ihnen liegt ein Tableau vor, aus dem hervorgeht, in welcher Reihenfolge die Sachverständigen aufgerufen werden sollen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die schriftlichen Stellungnahmen gelesen wurden, und bitte Sie, Ihr Eingangsstatement auf maximal drei Minuten zu begrenzen, damit wir die beiden anstehenden Tagesordnungspunkte - einige von Ihnen sind ja zu beiden Punkten eingeladen - in einem guten, überschaubaren Zeitraum abarbeiten können.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Zunächst der Hinweis, dass sich das seit 2010 geltende Archivgesetz bewährt hat. Struktur und Übersichtlichkeit haben teilweise vorbildhaft gewirkt, auch weit über Nordrhein-Westfalen hinaus.

Kleinere Änderungen, die jetzt vorgenommen werden sollen, sind ebenfalls sehr zu begrüßen. Dazu gehört vor allem die neue Regelung in § 3, die es dem Landesarchiv ermöglichen soll, Serviceleistungen anzubieten. Das ist sehr gut. Auch die Korrekturen in § 10 im Hinblick auf die kommunalen Archive sind sehr zu begrüßen.

Zwei Änderungen, die das Landesarchiv vorgeschlagen hatte, sind nicht aufgenommen worden. Darauf will ich kurz eingehen.

Zum einen betrifft das § 4 Abs. 2, wo es um die unzulässig gespeicherten Daten geht. Wir hatten diesen Punkt schon in der Anhörung im Jahr 2010 thematisiert. Ich habe in Erinnerung, dass seinerzeit gesagt worden ist, dass man sich dazu durchaus eine Änderung vorstellen kann. Vor dem Hintergrund, dass das unrechtmäßige Speichern von Daten sowohl für die Forschung als auch für denjenigen, dem Unrecht zugefügt wurde, Bedeutung hat und deshalb in jedem Fall an die Archive abgegeben werden können sollte, bin ich für eine Änderung im Archivgesetz, die genau das ermöglicht.

Zum anderen will ich kurz auf § 7 eingehen. Dieser Paragraph will eigentlich Regelungen für die Archivgüter treffen, die Schutzfristenbewehrt sind. Tatsächlich ist aber in Abs. 7, der seinerzeit überhaupt erst im Rahmen eines Abkommens mit Yad Vashem ins Archivgesetz hineingekommen ist, eine sehr allgemeine Formulierung gewählt worden, die sich auch auf Archivgut bezieht, das keinerlei Schutzfristen mehr unterliegt. Das sollte meines Erachtens ebenfalls korrigiert werden. Das kann man mit sehr kleinen Eingriffen machen, indem man die in § 7 Abs. 7 enthaltenen Bezüge auf Satz 2 reduziert. Einerseits soll eine Genehmigung der obersten Landesbehörde einzuholen sein, andererseits ist bei einer Übermittlung ins Ausland auch der Datenschutzbeauftragte anzuhören. Wenn das auf die Fälle reduziert wird, in denen Archivgut noch Schutzfristen unterliegt, dann wäre auch den Anforderungen des Landesarchivs Genüge getan.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ein kleiner Nachtrag: Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, bei ihren Fragen gleich konkret den bzw. die jeweils angesprochenen Sachverständigen zu benennen. Vielleicht können Sie das bei Ihren vorbereitenden Aufzeichnungen schon entsprechend berücksichtigen.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich kann unmittelbar anknüpfen an das, was Herr Dr. Bischoff soeben vorgetragen hat, verweise auf unsere Stellungnahme und hebe hervor die Vereinheitlichung der Archivpraxis in NRW, die mit dieser Anpassung erreicht werden soll.

Auch wir sind der Auffassung, dass schon die alte Novellierung im Jahr 2010 wesentliche Fortschritte gebracht hat. Jetzt geht es vor allen Dingen um die Beteiligungsrechte der Archive, insbesondere bei der Verarbeitung von digitalen Unterlagen im Vorfeld und bei der Einführung von IT-Techniken.

Was für uns als Angleichung und einheitliche Regelung auch besondere Bedeutung hat, ist, dass jetzt Archivgut einheitlich gesehen wird. Das heißt, die Unveräußerlich-

keit wie sie für das Landesarchiv bisher schon gegolten hat, gilt jetzt auch für Sammlungsgut in den kommunalen Archiven.

Ich möchte ebenfalls noch auf den Punkt der unzulässig gespeicherten Daten eingehen. Wenn Sie genau verfolgt haben, was vor etwa vier Jahren passiert ist, dann ist in dem Beschluss tatsächlich festgelegt, dass sich seinerzeit alle Fraktionen dafür ausgesprochen haben, bei nächster Gelegenheit das Datenschutzgesetz dahin gehend zu ändern, dass auch dann, wenn unzulässig gespeicherte Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden müssen, sie gleichwohl dem zuständigen Archiv anzubieten sind, nämlich genau aus den Gründen, die Herr Bischoff genannt hat.

Wenn ich mich richtig erinnere, haben wir inzwischen in zwei Bundesländern eine ähnliche Regelung, nämlich in Sachsen und in Hessen. Sie ist es etwas unterschiedlich, aber von der Materie her ist es genau das. Betroffene, die aufgrund von – sagen wir mal – unrichtig oder unzutreffenden gespeicherten Daten Schaden erlitten haben, haben die Möglichkeit, vom Grundsatz her aufgrund von Archivgut dieses zu belegen und damit gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Diese Möglichkeit sollte man zumindest eröffnen. Ich erinnere daran, was Sie vor vier Jahren schon einmal beschlossen haben, natürlich zugegebenermaßen in einer anderen Legislaturperiode – das ist mir völlig klar –, Stichwort: Diskontinuität usw. Aber wenn man das dort noch einmal nachliest, dann stellt man das fest.

Ich möchte mich an dieser Stelle erst einmal beschränken und würde nachher lieber zum Antrag der Piraten noch ein paar Dinge sagen.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag NordRhein-Westfalen): Ich möchte vorausschicken, dass ich ein Mitarbeiter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen bin, aber hier auch den Städte- und Gemeindebund vertrate, mit dem wir zusammen die Stellungnahme 16/1986 abgegeben haben, auf die ich mich eingangs gern beziehen möchte.

Uns sind einige Punkte für die Erwähnung im mündlichen Vortrag wichtig. Das ist zum einen das Thema „Digitale Archivierung“, das sich jetzt mit dem Projekt „Digitales Archiv NRW“ nach unserer Meinung auf einem sehr guten Weg befindet. In der entsprechenden begleitenden Arbeitsgruppe wurden bereits bedeutende Fortschritte erzielt, auch hinsichtlich des großen Knackpunkts „Finanzierungsprojekt“. Die jetzt vorgesehenen Änderungen im Archivgesetz werden hier einen weiteren Fortschritt auf normativer Seite ermöglichen. Insoweit können wir diese Änderungen nur befürworten.

Hinsichtlich des § 10 Abs. 5, der quasi die Anwendungsbefehle des allgemeinen Archivrechts für die kommunalen Archive umfasst, haben wir die Regelung des allgemeinen Archivrechts für die Kommunalarchive übertragen bzw. teilweise nicht übertragen. Wir plädieren dafür, dass die jetzige Regelung des Archivgesetzes beibehalten wird, das heißt, dass die Rückausnahme in den Sätzen 2 und 3 erhalten bleibt, mit anderen Worten, die kommunalen Archive keine Vorschrift beachten müssen,

wonach Sammlungsgut unveräußerlich sein soll. Das ist in unserer schriftlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt worden.

Wir sind der Auffassung, dass man im Wege von zivilrechtlichen Verträgen gegebenenfalls bestehendes Interesse von Personen, die ihrerseits Archivgut an staatliche oder kommunale Archive abgeben wollen, dahin gehend, dass sie das für alle Zeiten dort verankert wissen wollen, absichern kann. Insofern bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, die die kommunale Handlungsfreiheit an dieser Stelle einschränken würde. Wir werden jedenfalls als Städte- und Gemeindebund und als Landkreistag nicht eine Forderung erheben, die darauf hinausläuft, kommunale Handlungsfreiheit einzuschränken.

Das gilt auch für den zweiten Punkt, der von archivfachlicher Seite immer wieder mal vorgetragen worden ist, nämlich ein Gebot der Vernichtung von Unterlagen, die quasi nicht ins Archiv gehen, ins Archivgesetz hineinzuschreiben. Auch diese Einschränkung kommunaler Handlungsfreiheit ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir bitten, auf diese Regelungen zu verzichten und zu diesem Zweck möglicherweise im Wege eines Änderungsantrags oder einer redaktionellen Klarstellung dafür zu sorgen, dass der jetzige Änderungsbefehl in Nummer 4 b) des Gesetzentwurfs noch nachträglich geändert wird. Das haben wir in unserer Stellungnahme ausführlich dargestellt. So, wie es jetzt formuliert ist, würde es dazu führen, dass der § 10 Abs. 5 nur noch aus einem Satz 1 bestehen würde. Wir möchten aber gern, dass die Sätze 2 und 3 dort verbleiben.

Vielleicht so viel vornweg. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Milena Karabaic (Landschaftsverband Rheinland): Ich werde mich kurz fassen und mich auf die drei Punkte, die in unserer Ausführung unterstrichen sind, beschränken.

Mit dem ersten unterstützen wir die beiden Vorredner, Herrn Dr. Bischoff und Herrn Bartella, betreffend § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 insofern, als auch wir uns dafür aussprechen, sogenannte unzulässig gespeicherte Daten auf jeden Fall so zu belassen, es uns also aus den ausgeführten Gründen wichtig ist, dass nichts geschwärzt und nichts herausgenommen wird, was vielleicht nachfolgenden Generationen zur Aufklärung, zur Bestätigung unterschiedlichster Sachverhalte hilfreich sein könnte.

Der zweite Punkt ist eine leichte Abweichung zu meinem Vorredner. Das Vernichtungsgebot möchten wir sehr wohl verankert wissen. Denn es kann nicht sein, dass Bestandteile von Archivgut in dem einen oder anderen Fall sogar zum Verkauf angeboten werden, wenn es attraktiv erscheinen könnte.

Der dritte Punkt bezieht sich auf § 5 und lässt sich aus meiner Sicht in dem einen Satz zusammenfassen, dass Kulturgut grundsätzlich unveräußerlich bleiben sollte.

Soweit zu dem Thema „Archivgesetz“.

Die Digitalisierung kulturellen Erbes ist für den Landschaftsverband ein ganz großes Anliegen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Das werden wir gleich erneut aufrufen.

Reinhard Klotz (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hatte als Wortführer Herrn Dr. Stumpf gemeldet. Herr Dr. Stumpf ist Leiter des LWL-Archivamts. Von daher würde ich Sie bitten, Herrn Dr. Stumpf für den Punkt das Wort zu erteilen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Es ist ein freies Land; Sie bestimmen, wer für Sie spricht.

Dr. Marcus Stumpf (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Die wesentlichen Aspekte sind bereits genannt worden. Ich bin geneigt, mich den Stellungnahmen von Herrn Dr. Bischoff, Herrn Bartella und den Kollegen vom Landschaftsverband Rheinland vollumfänglich anzuschließen.

Ich würde nur zwei Dinge noch eigens betonen wollen.

Auch aus unserer Sicht sollte Archivgut grundsätzlich unveräußerlich sein. Da Unterschiede zu machen, halten wir nicht für sinnvoll und auch nicht für praktikabel, insbesondere wenn man bedenkt: Derselbe Nachlass kann in einem staatlichen Archiv landen und wäre dann unveräußerlich. Er könnte auch im kommunalen Archiv landen und wäre dann veräußerlich. - Also: Aus archivfachlichen Gründen plädieren wir sehr dafür, dass die vorgeschlagene Änderung angenommen wird.

Das gilt im gleichen Maße für das Kassationsgebot. Kassation ist der archivfachliche Terminus für die Vernichtung von Registraturgut, das nicht als archivwürdig angesehen wird. Hier sehen wir - das hatten wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt - insbesondere Kostenersparnisse. Denn die archivische Praxis zeigt doch häufig, dass Archive in die Registraturen ausschwärmen, dort die archivwürdigen Unterlagen herausziehen, und das dann ausgesonderte Material bleibt für unbestimmte Zeit liegen. Das führt unter Umständen zu Staus in den Registraturräumen. Das haben wir schon häufig genug erlebt.

Es besteht auch immer die latente Gefahr, dass dann nicht mehr unterschieden wird und unter Umständen Unterlagen dabei sind, die doch eine hohe Schutzwürde haben. Fälle, dass so etwas auch schon mal in der normalen Papiertonne gelandet ist und dann für die Einrichtung oder Behörde, der das unterlaufen ist, schlechte Presse bedeutet, sind uns, glaube ich, allen bekannt.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mein Schwerpunkt liegt eigentlich eher bei den Rechtsfragen des digitalen kulturellen Gedächtnisses. Ich habe beide Anträge auch in meiner Stellungnahme als Einheit behandelt. Deswegen möchte ich hier zum Archivgesetz nur ein paar Punkte bringen.

Meine Anmerkungen bezogen sich auf kleinere terminologische Dinge, wie man „Gedächtnisinstitution“ fassen sollte.

Sehr gut finde ich die Entfristung. Die im Archivgesetz beschriebenen Aufgaben sind Daueraufgaben und sollten nicht immer neu mit Termindruck zur Disposition stehen, weil das wieder Gesetz ausläuft. Deswegen ist diese Entfristung eine sehr schöne Sache.

Dass ein zentraler digitaler Service angeboten wird, kann ich nur unterstützen. Ich kenne es aus Bibliothekssicht. Gerade für kleine Einrichtungen ist eine starke Institution, die sehr professionell unterstützend helfen kann, sehr wichtig.

Aber da stellt sich aufgrund der weiten Formulierung im Archivgesetz die Frage: Wer ist der Nutznießer? Sind das Gedächtnisinstitutionen, also auch Bibliotheken? Wir haben auch noch das Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen mit Dienstleistungen. Da gibt es Abgrenzungsfragen, die man vielleicht klären sollte.

Hier ist der Punkt schon häufiger angesprochen worden: Sammlungen in den kommunalen Archiven. Bibliothekare sind, glaube ich, diejenigen in Gedächtnisinstitutionen, die am allerwenigsten wegwerfen. Ich bin überhaupt kein Freund davon, Kulturgut zu veräußern.

Das Problem ist ja nicht nur, ob man es veräußern darf oder nicht. Das Problem ist ja noch dadurch radikalisiert, dass dieses Sammlungsgut in den kommunalen Archiven noch nicht mal unter dem Denkmalschutzgesetz steht, das heißt, also völlig frei ist.

Wenn man dann schon eine Veräußerung andenkt, dann sollte man wirklich überlegen, ob man nicht dann noch gewisse Dinge aus dem Denkmalschutzgesetz für diesen Fall greifen lässt, damit das nicht völlig eine kommunale Entscheidung ist, sondern in größeren Perspektiven gesehen wird. Gedächtnis ist nicht nur eine kommunale Sache. Das geht auch ein bisschen darüber hinaus. Das ist mir wichtig.

Zu den anderen Dingen werde ich in meiner zweiten Stellungnahme etwas sagen, weil das Archivgesetz für mich eine gewisse Folie war, um generell die Problematik des rechtlichen Rahmens von kulturellem Gedächtnis in Nordrhein-Westfalen darzustellen.

Dr. Paul Klimpel (iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt): Zum Archivgesetz ist hier aus sehr viel berufenerem Munde im Grunde das Richtige gesagt worden.

Die Entfristung ist sehr erfreulich.

Überhaupt: Es hat sich bewährt. Es ist gut, dass es um diese Aspekte der digitalen Archivierung erweitert wird.

Ich möchte in Weiterführung und im Anschluss an meinen Vorredner auf die Abgrenzungsschwierigkeiten eingehen, die diese Öffnung für andere staatliche und kommunale Kultur- und Gedächtnisinstitutionen mit sich bringt. Das ist nicht nur die Abgrenzungsschwierigkeit zu den Bibliotheken.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Kultur- und Gedächtnisinstitutionen in der ganz überwiegenden Anzahl gar nicht staatlich verfasst sind, sondern private Institutionen oder Stiftungen sind.

All diese Bereiche werden natürlich von dieser Öffnung nicht erfasst. Das ist jetzt nicht unbedingt als Vorwurf zu verstehen. Nur wenn es um eine Gesamtstrategie geht, wie wir in digitalen Zeiten kulturelles Erbe bewahren, dann gibt es die Fragen:

Welche Rolle spielen die Bibliotheken? Welche Rolle spielen die Landesarchive? Wie können wir auch sicherstellen, dass das, was außerhalb der staatlichen Kultur- und Gedächtnisinstitutionen ist, entsprechend bewahrt wird, insbesondere weil dort die Notwendigkeit von professioneller Unterstützung am größten ist? Ein Landesarchiv hat in der Regel eine Infrastruktur, um tatsächlich auch Bewahrung im Digitalen sicherstellen zu können. Ein kleineres Archiv - nicht nur ein kleineres kommunales Archiv, sondern auch ein kleineres privates Archiv, ein Firmenarchiv einer Firma, die kurz vor der Pleite steht -, aber auch eine private Sammlung hat das in der Regel nicht.

Da wäre das ein sinnvoller Ansatz, die Öffnung, die hier passiert, noch ein bisschen weiter zu denken und auch auf die nichtstaatlichen Kultur- und Gedächtnisinstitutionen auszudehnen.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe jetzt gar nicht mehr viel Neues zu sagen. Denn wir haben zu zwei Punkten Stellung genommen, zu denen meine Vordredner schon viel vorgetragen haben.

Zur Anbietung von unzulässig gespeicherten Daten schließe ich mich Herrn Bischoff, den Landschaftsverbänden und dem Städtetag an. Das geht in die gleiche Richtung.

Das Zweite ist die Unveräußerlichkeit von kommunalem Archivgut. Auch da schließe ich mich an, möchte aber den Blick auch ein bisschen ausweiten auf die anderen Bundesländer. Denn ich habe mir in Vorbereitung auf diesen Termin mal angesehen: Wie ist das in anderen Archivgesetzen geregelt? - Ergebnis: Es ist eigentlich die Ausnahme, dass Archivgut in bestimmten Fällen veräußert werden kann. Nur in Bremen und Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit, bestimmtes kommunales Archivgut zu veräußern. In den anderen Landesarchivgesetzen ist das nicht vorgesehen. Teilweise wird das sogar sehr strikt formuliert. In Sachsen gibt es die Formulierung: Archivgut ist ein Bestandteil des Landeskulturgutes. Seine Veräußerung ist verboten. - Also nicht nur: „Es ist unveräußerlich“, sondern: „Es ist verboten“.

Wir finden auch, dass Archivgut nicht veräußert werden darf. Wenn ich mal aus der Praxis als Archivarin berichten darf: Die Nachlassgeber vertrauen einem Archiv und möchten nicht, dass das Archivgut irgendwann auf dem Markt angeboten wird.

Vorsitzender Karl Schultheis: Damit haben wir die Experten angehört. Wir kommen zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten. Ich möchte Sie noch einmal darum bitten, die Personen konkret zu benennen, die auf Ihre Fragen antworten sollen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Zunächst sehr herzlichen Dank für Ihre Teilnahme an diesem Gespräch und für Ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen.

Ich habe den Eindruck, wenn ich mich an den Gesetzgebungsprozess von 2010 erinnere: Hier sind dieselben Fragen wieder auf dem Tisch, die auch 2010 extrem streitig waren. Das sind die Fragen der Unveräußerlichkeit und der personenbezogenen Daten. Das waren auch damals die ganz entscheidenden Punkte, über den wir gestritten haben.

Damals ist die Unveräußerlichkeit - wenn ich mich richtig erinnere - nicht reingekommen, weil die Kommunalverbände eine solche Formulierung sehr strikt ablehnten.

Gerade habe ich gehört, dass das zwar für den Landkreistag gilt, aber nicht mehr für die Städte. Ist das der Fall? Gehen Ihre Meinungen da auseinander? Wie ist das genau?

Denn wir haben uns damals - wenn ich mich richtig erinnere - durchaus auch diese Unveräußerlichkeit vorstellen können und fühlen uns auch ein bisschen darin bestätigt, wenn man sieht, dass in den letzten Jahren immer mal wieder angedroht wurde, zwar nicht Archivgut, aber doch Museumsgut, zum Beispiel Bestände von Kunstwerken in Städten, zu verkaufen, selbst dann, wenn es sich um Schenkungen handelte. Insofern ist das Ganze ein Thema.

Aber, wie gesagt, ich erinnere mich daran, dass damals eine Formulierung zur Unveräußerlichkeit auch für Kommunalarchive am Widerstand der kommunalen Spitzenverbände gescheitert ist.

Meine zweite Frage bezieht sich auf die personenbezogenen Daten. Ich habe den Eindruck, dass wir im Gesetz eine Lösung dazu gefunden hatten, mit der zumindest die Kliniken leben konnten. Jetzt stellt sich aber noch die Frage der unzulässig erhobenen Daten. Herr Dr. Bischoff, Sie haben bereits einen Textvorschlag gemacht. Meine Frage an Herrn Steinhauer wäre, ob Sie prima vista ein Problem darin sehen, eine solche Formulierung aufzunehmen. Denn dann hätten wir eigentlich eine Formulierung, mit der man arbeiten könnte.

Als Historiker muss man das höchste Interesse daran haben, dass es nicht zu einer Totallöschung kommt. Ich fürchte, dass historisches Arbeiten künftig fast unmöglich gemacht werden wird, wenn es zu solchen Löschungen kommt. Wenn der Persönlichkeitsschutz berücksichtigt wird – ich beziehe mich dabei auf die Zeitdauer und Ähnliches; man kann gewisse Dinge auch über mehrere Jahre unter Verschluss halten; dafür gelten bestimmte Zeiträume –, dann spricht aber auch überhaupt gar nichts dafür, diese Daten zu löschen. Wie gesagt, auch das finde ich sehr nachvollziehbar.

Eine dritte Frage richtet sich auch noch einmal an Herrn Steinhauer. Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme gehäuft die Verbindung von Archiven und Bibliotheken an. Dazu hätte ich gerne noch ein paar Ausführungen gehört. Wo liegen in dieser Hinsicht die Nahtstellen und somit die Probleme, insbesondere was die digitale Archivierung angeht? Ich habe den Eindruck, bei der digitalen Archivierung sind wir in der politischen Debatte immer noch ein bisschen unbeleckt, obwohl in den Archiven und Einrichtungen schon enorm viel passiert, wenn ich das richtig sehe. Es scheint jedoch noch einen erheblichen Nachholbedarf zu geben.

Lukas Lamla (PIRATEN): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen der Piratenfraktion möchte ich mich bei allen Sachverständigen und Experten für ihr Kommen, ihre Stellungnahmen und nicht zuletzt für ihre wertvollen Beiträge bedanken.

Meine ersten Fragen zum Thema „digitale Archivierung“ richten sich an Herrn Prof. Dr. Steinhauer und an Herrn Dr. Klimpel. - Bietet das Archivgesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage zur elektronischen Archivierung von digitalem Sammlungsgut – damit meine ich insbesondere digitale Fotonachlässe –, oder gibt es Konflikte mit dem geltenden Urheberrecht? Vielleicht haben Sie auch eine Idee, wie diese Konflikte gelöst werden könnten.

Meine nächste Frage zu den sogenannten technischen Serviceleistungen des Landesarchivs im Rahmen der digitalen Archivierung richtet sich an Herrn Bartella. - Im vorliegenden Entwurf wird ermöglicht, dass das Landesarchiv diese technischen Serviceleistungen anbieten darf. Wie sieht das aus Ihrer Sicht bezogen auf die Kommunalarchive aus? Wäre es denkbar, dass auch die Kommunalarchive untereinander solche Serviceleistungen anbieten? Könnte zum Beispiel ein Stadtarchiv anderen städtischen Archiven solche technischen Serviceleistungen anbieten? Wäre das wünschenswert? Müssten dazu eventuell Anpassungen am Gesetz vorgenommen werden?

Des Weiteren habe ich eine etwas technische Frage zum Formatstandard, die ich gerne an Herrn Dr. Bischoff weitergeben möchte. - Das Archivgesetz sieht vor, dass die Archive bei der Einführung von neuen EDV-Systemen in der Verwaltung zu beteiligen sind. Herr Bischoff, können Sie uns kurz erklären, welche Rolle sogenannte quelloffene Formate dabei spielen und ob es aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre, die Verwendung solcher quelloffenen Formate in der Verwaltung als Standard gesetzlich festzuschreiben? Vielleicht haben Sie einen konkreten Formulierungsvorschlag oder eine grobe Idee, wie das am besten möglich wäre.

Eine weitere Frage zum Thema „Digitalisierung von Archivgut“ möchte ich gerne an Frau Dr. Happ stellen. - Wir Piraten wünschen uns immer, dass digitales Kulturgut mit den Möglichkeiten des Internets zugänglich gemacht wird. Das Archivgesetz spricht davon, dass eine Aufgabe der Archive auch in der Veröffentlichung von Archivgut besteht. Sehen Sie rechtliche Bedenken, digitales Archivgut, sofern die Schutzfristen bereits abgelaufen sind, frei zugänglich im Internet zu veröffentlichen und auch zur Weiterverwendung freizugeben? Ich denke dabei im Rahmen von Creative Commons ganz konkret an Lizenzmodelle, die sich dazu hervorragend eignen würden.

Ingola Schmitz (FDP): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch wir danken den Experten herzlich für ihre Ausführungen und haben zwei Fragen zu den Knackpunkten, die Herr Prof. Sternberg bereits genannt hat.

Die erste Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände sowie an die Landschaftsverbände und den VdA.

Aus kulturpolitischer Sicht kann ich den Wunsch verstehen, die Veräußerungen jeglichen Archivguts – ich spreche jetzt ausschließlich von Archivgut und nicht von Museumsgut –, also auch solches, das nicht aus Verwaltungshandeln stammt, durch kommunale Archive zu untersagen. Allerdings frage ich mich, ob entsprechende Veräußerungen in der Praxis bisher überhaupt vorgekommen sind. Ich hatte dazu eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt, und sie kennt keinen einzigen Fall. Vor dem Hintergrund, dass es sich formal um einen Eingriff in kommunales Entscheidungsrecht handeln würde, frage ich Sie: Welche Praxiserfahrungen liegen Ihnen hierzu vor?

Meine zweite Frage richtet sich an alle Sachverständigen, und zwar mit Blick auf das Gebot der Löschung von unzulässig gespeicherten Daten. Welche Auffassung besteht bei den Sachverständigen hinsichtlich der Frage, ob dieses Gebot nun das Opfer schützt, weil unzulässig gespeicherte Daten gelöscht werden, oder den Täter, da der Fall, dass unzulässige Daten erhoben wurden, dann nicht bekannt wird.

René Schneider (SPD): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch vonseiten der SPD-Fraktion möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass Sie heute hier sind und uns Ihr Sachwissen zur Verfügung stellen.

Ich werde versuchen, mich in der ersten Runde in Bezug auf TOP 2 noch zurückzuhalten, damit sich die Inhalte nicht vermischen. Schließlich greifen beide Tagesordnungspunkte ineinander. Ich habe das Gefühl, dass das Archivgesetz hier hochgelobt ist. Das war auch schon in der Vorgängerversion der Fall, und ist es nun umso mehr. Allerdings haben wir alle zusammen zwei Paragraphen herausgearbeitet, die noch einmal genau angeschaut werden müssen. Darauf möchte ich gar nicht mehr näher eingehen. Denn dazu ist, glaube ich, schon alles gesagt worden.

Zu einem Aspekt – dazu fehlt uns jetzt Herr Lepper als Sachverständiger – gibt es jedoch noch eine offene Frage, die, soweit ich mich richtig erinnere, in der Stellungnahme der AG Kommunale Spitzenverbände zumindest anklingt. Es geht darum, dass zuerst § 19 des Datenschutzgesetzes geändert werden müsste, um dann in § 4 des Archivgesetzes überzugehen. Habe ich das in der Ausführung richtig verstanden? Oder können wir die Formulierungsvorschläge zu § 4, die vor allem von Herrn Dr. Bischoff geäußert worden sind, ungeachtet dessen übernehmen, dass das Datenschutzgesetz so ist wie es ist und erst 2016 wieder angepackt wird? Das ist meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände.

Vorsitzender Karl Schultheis: Für die erste Runde liegen mir aus den Reihen der Abgeordneten keine weiteren Wortmeldungen vor, sodass wir in die Beantwortung eintreten können. Wir beginnen in der Reihenfolge der gestellten Fragen. – Zunächst hat Herr Bartella das Wort.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Die Fragestellung lautete, welche Position zur Unveräußerlichkeit von Sammlungsgut die kommunalen Spitzenverbände 2010 eingenommen haben. Die Antwort lautet: genau die gleiche wie jetzt, nämlich eine gespaltene. Der Städtetag war immer dafür, dass das Archivgut

nicht in Klassen unterteilt wird. Denn es gibt nur eine Art von Archivgut, und das muss in einer besonderen Weise geschützt werden. Die gewisse Schizophrenie der jetzigen Regelung ist – darauf ist bereits hingewiesen worden –, dass, wenn ein und dieselbe Sammlung - zum Beispiel im Fall von Böll - nicht an die Stadt Köln gegangen wäre, sondern an das Landesarchiv, sie nach jetzt noch gültiger Regelung vor Veräußerung geschützt gewesen wäre. Die Kölner hätten sie aber verticken können.

An der Stelle merken Sie, wie komisch das ist. Natürlich wird das im Augenblick in der Praxis überhaupt nicht wirklich relevant, weil sich selbstverständlich alle Besitzer solcher Sammlungen derzeit schriftlich zusichern lassen, dass etwas, wenn es sich in einem kommunalen Archiv befindet, nicht mehr weiter veräußert wird.

Aber alleine schon der Unterschied lässt den Erben einer solchen Sammlung nachdenken: Wem gebe ich das? Gebe ich es der Stadt? Gebe ich es dem Landesarchiv? Oder gebe ich es vielleicht dem Literaturarchiv?

An der Stelle gibt es wiederum kommunale Interessen, die eigentlich besagen: Eine kommunale Sammlung gehört immer dorthin, wo die Provenienz ist. Das heißt: Es gehört vom Grundsatz her nicht ins Literaturarchiv nach Frankfurt, sondern „Böll“ gehört nach Köln. Aber die Erben in Köln hätten ein Problem, wenn sie befürchten müssten, dass Köln es aus einer Finanznot heraus vielleicht verkaufen würde.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag NordRhein-Westfalen): Ich muss ergänzen. Ich kann vielleicht auch noch auf das eingehen, was Frau Schmitz gefragt hatte, weil beides originär zusammengehört.

Der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag nähern sich 2010 wie heute. Insofern ist die Darstellung von Herrn Bartella, was die leider vorhandene Gespaltenheit der kommunalen Familie angeht, an der Stelle leider zutreffend.

Es geht über einen anderen Weg, nämlich die kommunale Handlungsfreiheit: Wir als kommunale Spitzenverbände, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, sehen uns berufen, die kommunale Freiheit zu verteidigen, statt dafür zu plädieren, dass den Kommunen im Archivgesetz oder irgendeinem anderen Gesetz irgendeine Tätigkeit untersagt wird, ohne dass es dafür einen fachlich zwingenden Grund gibt. Insofern treten wir aus Überzeugung dagegen ein, dass im Archivgesetz für alle Zeiten geregelt werden soll, dass Sammlungsgut unveräußerlich sein soll.

Es können Situationen eintreten, in denen es beispielsweise Sinn macht, dass etwa mehrere kreisangehörige Gemeinden eine Stiftung gründen wollen, um ihr Archivgut oder ihnen überlassenes Gut einbringen zu können. Wenn sie es für alle Zeiten behalten müssen, besteht vielleicht kein Anreiz, so etwas anzunehmen.

Zur Sorge von Nachlassgebern, etwas könnte veräußert oder „vertickt“ werden - das war ein anderes Vokabular, das in diesem Zusammenhang ziemlich neben der Sache ist -, der Hinweis, dass es möglich ist, durch einen zivilrechtlichen Vertrag zu regeln, dass das Sammlungsgut in diesem Archiv verbleibt, wenn man es so haben möchte. - Insofern entsteht überhaupt kein Nachteil für irgendeinen, der etwas veräußern will.

Ich kann von daher nur an Sie appellieren, die kommunale Handlungsfreiheit, die verfassungsrechtlich durch Artikel 78 der Landesverfassung und Artikel 28 des Grundgesetzes geschützt ist, zu wahren und die jetzige Formulierung des § 10 beizubehalten, also - wie ich vorhin schon ausführte - den Änderungsbefehl nur auf Satz 1 zu erstrecken.

Zu Ihrer Frage, Frau Schmitz. - Mir persönlich ist kein Fall bekannt, wo jemand kommunales Archivgut, das er aus Sammlungen erhalten hat, weiter veräußert hätte. Ich weiß auch nicht, ob es sonst irgendwo einen Fall gibt. Wenn das so ist, wäre es natürlich interessant, das zu wissen. Laut der Antwort, die Sie erhalten haben, ist jedenfalls auch dem Land kein solcher Fall bekannt.

(Raimund Bartella [Städtetag Nordrhein-Westfalen]: Ich kenne einen!)

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Was die Datenlöschungen angeht, hatte ich in meiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass die jetzige Regelung ziemlich eindeutig Täterschutz bedeutet, weil im Grunde genommen die unzulässig erhobenen und gespeicherten Daten vernichtet und damit sozusagen der Nachwelt entzogen werden. Man kann das nicht mehr nachvollziehen.

Sie erleben es tagtäglich mit den Stasi-Unterlagen, wo es eigentlich um die Aufarbeitung von Unrecht gehen soll. Das wäre alles nicht möglich, wenn diese Unterlagen nicht da wären. Insofern ist das für mich ganz klar eine Sache des Täterschutzes, nicht aber des Opferschutzes.

Demgegenüber würden wir die Opfer mit den Regelungen des Archivgesetzes ausreichend schützen können, weil diese Daten bei uns nämlich erst einmal unter Verschluss wären. Das Archivgesetz enthält sehr, sehr lange wirkende persönlichkeitschutzrechtliche Bestimmungen. Die Opfer werden über das Archivgesetz also ganz eindeutig geschützt. Die Täter werden durch so eine Regelung meines Erachtens geschützt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Dr. Bischoff. - Herr Prof. Steinhauer zum gleichen Thema „Datenlöschung“. Außerdem gab es eine Frage zu den Archivbibliotheken, die es zu beantworten gilt. Schließlich geht es noch um den Konflikt zur digitalen Archivierung.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek): Was die Löschung der Daten anbelangt, so ging es nur um die kurze Nachfrage, inwieweit der Vorschlag in der Stellungnahme von Herrn Bischoff einen guten Eindruck macht. - Ich finde den Vorschlag gut. Auch die Argumente, die vorgebracht werden, sind sehr sinnvoll. Das Archiv ist ein geschützter Raum. Dort kann man solche Daten von Opfern schützend aufbewahren. Gerade für die Aufarbeitung von Vorgängen ist es ganz wichtig, solche Daten an der Hand zu haben. Ich würde diese Änderung auf jeden Fall unterstützen wollen.

Was die Abgrenzung zwischen „Bibliotheken“ und „Archiven“ gerade bei der elektronischen Archivierung anbelangt, handelt es sich um ein sehr komplexes Feld. Ich hatte in meiner Stellungnahme den etwas abseitig anmutenden Fall der Amtsdruckschriften herausgenommen, die unter den sehr weiten Unterlagenbegriff des Archivgesetzes fallen, also auch von Archiven gesammelt werden und heutzutage natürlich auch elektronisch zur Verfügung stehen. Wenn die kommunalen Archive so etwas sammeln, könnten sie elektronisch durch die neue Servicedienstleistung des Landesarchivs mitversorgt werden.

Demgegenüber haben wir den Amtsdruckschriftenerlass, wo die zuständigen Landesbibliotheken Amtsdruckschriften unter anderem elektronisch sammeln. Als Dienstleistungseinrichtung steht eigentlich das Hochschulbibliothekszentrum im Hintergrund, sodass wir es eigentlich und im Grunde genommen mit dem Fall zu tun haben, dass das Gleiche in zwei unterschiedlichen Konstellationen gesammelt wird. Beim Analogen wäre das nicht schlimm. Im Gegenteil: Es handelt sich um seltenes Material. Denken Sie einmal - auch wenn es keine Amtsdruckschrift ist - an die Wahlwerbung von vor 15 Jahren. Wer hat dazu noch die entsprechenden Dinge, die in sehr hoher Stückzahl verteilt worden sind? Solche Sachen werden ganz schnell relativ rar, sodass es im analogen Bereich an mehreren Orten gar nicht schlecht ist. Aber im digitalen Bereich muss es eigentlich nicht sein.

Es stellt sich schon die Frage: Wer soll diese Aufgaben übernehmen? - Strukturell gesehen sind es von der Datenseite her eigentlich völlig vergleichbare Vorgänge. Nun könnten wir sagen: Wir machen für alles ein großes Datensilo! - Da muss man aber aus Datenschutzgründen etwas differenzieren.

Denn das, was wir in Bibliotheken sammeln, sind in der Regel Dinge, die Veröffentlichungen darstellen, schon in der Öffentlichkeit existieren, aber für die Öffentlichkeit bewahrt werden, wenn sie in der Öffentlichkeit nicht mehr vertrieben werden.

Demgegenüber gibt es im Archivbereich sehr viele Unterlagen, die nicht veröffentlicht worden sind und eine ganz andere Sensibilität haben. Deswegen wäre eine getrennte Art der Datenhaltung für diese Dokumente durchaus sinnvoll. Aber im Bereich der Veröffentlichungen - sprich: diesen Amtsdruckschriften - Parallelstrukturen aufzubauen, halte ich für nicht vernünftig.

Vorsitzender Karl Schultheis: Wir hatten noch weitere Fragen, und zwar unter anderem von Herrn Lamla an Herrn Dr. Bischoff zum Konflikt bei der digitalen Archivierung und zur Rolle der quelloffenen Formate sowie der Standards für die Verwaltung. Das waren einige Stichworte.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Wenn ich es richtig verstanden habe, ging es um den Übergang von Unterlagen aus behördlichem Kontext in die Archive und darum, wie in diesem Zusammenhang die Schnittstellenfragen geregelt werden. Sie haben von „quelloffenen Formaten“ gesprochen, für die allgemeine Standards greifen sollen. - Antwort: Ja!

Ich muss allerdings hinzufügen: Das hat dem Landesarchiv eigentlich schon die Änderung des Archivgesetzes im Jahr 2010 ermöglicht, indem der § 3 Abs. 5 eingebaut worden ist. Dort steht: Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Abs. 4 genannten Austauschformate - dort gibt es eben Austauschformate - beachten.

Nur wenn davon ausnahmsweise abgewichen werden soll, muss das mit uns abgestimmt werden. - Rein rechtlich würde ich mich mit der Regelung in § 3 Abs. 5 auf der sicheren Seite wähnen. Das muss mit Leben gefüllt werden. An der Stelle sage ich gerne, dass wir in anderen Gesetzen - in einem anderen Kontext habe ich auf das laufende E-Government-Gesetz hingewiesen - noch solche Standardisierungen einbauen sollten, weil diese wirklich nützlich sind und uns helfen, bei der Übernahme von Unterlagen aus behördlichem Kontext in die Archive viel Geld zu sparen.

Also insofern: Ja! - Im Archivgesetz würde ich mich landesrechtlich salviert fühlen. Aber bei anderen Gesetzgebungen wie zum Beispiel dem E-Government-Gesetz würde ich es mir sehr wünschen, wenn wir dort auch solche Regelungen aufnehmen könnten.

Vorsitzender Karl Schultheis: Dann hatten wir noch die Fragen von Herrn Lamla an Herrn Bartella. Dabei ging es um den technischen Service und um Serviceleistungen für kommunale Archive.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich darf vielleicht noch einmal kurz in den Kontext einführen: Es gibt eine Änderung in § 3 Abs. 4 - neu -, in dem dem Landesarchiv ausdrücklich ermöglicht wird, eine Aufgabe durchzuführen, nämlich Serviceleistungen im Rahmen des Betriebs des digitalen Archivs NRW erbringen zu dürfen. An dieser Stelle haben wir eingewandt: Der Begriff „Serviceleistung“ ist ein nicht richtig bestimmter Rechtsbegriff. Konkretisieren wir ihn dahin gehend ein wenig, dass wir von „technischen Hilfsleistungen“ sprechen.

Im Grunde genommen geht es um die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Speicherkapazitäten im Rahmen des Konzepts eines Digitalen Archivs NRW. Es ist also für uns, formal gesprochen, eine Datenverarbeitung im Auftrag, die hier stattfinden soll. Datenverarbeitung im Auftrag bedeutet niemals eine Datenübermittlung im datenschutzrechtlichen Sinne, bedeutet auch niemals eine Übertragung von Aufgaben, sondern immer eben nur die Durchführung einer technischen Hilfsleistung.

Deswegen haben wir – ich habe das vorhin nicht erwähnt; Sie können es bei uns nachlesen – gesagt: Fügen Sie da das Wort „technische Serviceleistungen“ ein.

Auf den korrespondierenden Paragrafen - ich glaube, es war § 10 Abs. 2 - haben Sie auch abgestellt. Darin wird den Kommunen, genauer gesagt den Kommunalarchiven, die Möglichkeit eröffnet, einen solchen Auftrag auch tatsächlich zu vergeben. Wir sind uns nicht ganz sicher, ob das überhaupt notwendig ist, den Kommunen zu erlauben, eine Datenverarbeitung im Auftrag bei einem Dritten durchführen zu dürfen. Der Dritte ist in diesem Fall das Landesarchiv.

Wenn das aber so sein sollte und die formaljuristische Prüfung das ergibt, dann bitten wir auch an dieser Stelle darum, das Wort „technisch“ einzufügen, damit völlig klar ist, dass archivische Aufgaben beim jeweiligen Archiv verbleiben müssen, da es sich nur um eine Hilfsleistung handelt. So ist das zu verstehen.

Die weitergehende Frage war, ob sich denn eigentlich die Kommunen untereinander helfen dürfen. - Das ist eine klare Angelegenheit, die keiner Regelung bedarf. Es gibt eine ganze Reihe von Rechtsvorschriften in Nordrhein-Westfalen, zum Beispiel das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, wonach man in einer bestimmten Art und Weise nach bestimmten Regeln zusammenarbeiten darf. Ich kann mir das auch im Archivwesen vorstellen. Das wäre nicht ausgeschlossen, solange die Aufgabe im öffentlichen Bereich bleibt.

Insoweit: Wenn Sie fragen, „dürfen kommunale Archive miteinander Archivgut für welche Zwecke oder Aufgaben auch immer austauschen?“, sage ich: Im Rahmen der Gesetze, ja.

Vorsitzender Karl Schultheis: Dann habe ich eine weitere Frage von Herrn Lamla an Frau Dr. Happ, bei der es um rechtliche Bedenken und real creative commerce ging.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Nun bin ich keine Juristin, aber ich kann aus der Archivpraxis berichten. Ich hätte bei älterem Archivgut keine Bedenken. Zu jüngerem Archivgut kann ich einmal aus unserem Archiv berichten.

Ich bin Universitätsarchivarin in Münster. Wir haben zum Beispiel Personalakten von Professoren, die 30 Jahre, nachdem sie geschlossen sind, und zehn Jahre, nachdem die Person gestorben ist, für die Benutzung frei sind. Darin stehen aber auch Daten zu Kindern und Ehepartnern der Professoren oder Professorinnen. Wenn wir das im Lesesaal vorlegen, unterschreiben uns die Benutzer, dass sie die Belange der betroffenen Personen berücksichtigen, weil das in unserer Benutzungsordnung so steht und sie diese anerkennen.

Wenn ich solche Daten ins Internet stellte, hätte ich Bedenken. Rechtlich müsste das ein Jurist abklären, aber rein aus der Praxis betrachtet hätte ich bei relativ neuem Archivgut, wenn es um Personen geht, Bedenken. Ich weiß nicht, wie die anderen Kollegen das sehen, aber das halte ich für problematisch.

Wir haben auch Nachlässe, die auch zur Benutzung freigegeben sind und in denen sich jemand über Kinder, Enkel usw. äußert, und das nicht unbedingt positiv. Wenn man so etwas ins Netz stellt und die Personen noch leben, hätte ich große Bedenken.

Es wurde noch nach der Veräußerung von Archivgut gefragt. Das ist aber noch nicht an der Reihe, oder soll ich das direkt mitbeantworten?

Vorsitzender Karl Schultheis: Das können Sie gerne anschließen; das wäre nämlich der nächste Punkt, der von Frau Kollegin Schmitz vorgebracht wurde.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Mir ist aus Nordrhein-Westfalen kein Fall bekannt, aber aus Stralsund. Dort hat das Stadtarchiv die historische Bibliothek zum Verkauf angeboten. Das war eine ziemlich üble Sache. Das hat es also schon gegeben.

Ich weiß nicht, ob noch weitere Fälle bekannt sind. Dazu müsste man die Kollegen einmal befragen. Stralsund ist der Fall, der mir einfällt.

Vorsitzender Karl Schultheis: Nun hatten sich Einzelne zu dem Thema „Veräußerung von Archivgut“ geäußert. Frau Kollegin Schmitz, sind Sie mit den Antworten zu dem Thema zufrieden, oder soll ich noch einmal alle abfragen?

Ingola Schmitz (FDP): Ich bedanke mich.

Vorsitzender Karl Schultheis: Sie hatten dann noch eine weitere Frage zum Opferbeziehungsweise Täterschutz im Zusammenhang mit Datenschutz. Diese Frage richtete sich im Prinzip auch an alle. Wer kann dazu antworten? – Frau Kollegin Schmitz, vielleicht können Sie noch einmal kurz Ihre Frage wiederholen.

Ingola Schmitz (FDP): Sehr gerne. – Meine Frage lautete: Schützt das Gebot der Löschung das Opfer oder den Täter? Zum einen das Opfer, weil die unzulässig gespeicherten Daten gelöscht werden, oder zum anderen den Täter, weil der Fall, dass unzulässig Daten erhoben worden sind, gar nicht bekannt wird?

(Zuruf von Dr. Frank M. Bischoff [Landesarchiv Nordrhein-Westfalen]: Darauf hatte ich schon geantwortet!)

Vorsitzender Karl Schultheis: Reicht das aus? Die Frage war nämlich an alle gerichtet. – Dann können wir das auch abschließen.

Dann habe ich noch die Frage von Herrn Kollegen Schneider zu § 19 – Änderung Datenschutzgesetz –, die sich an die kommunalen Spitzenverbände richtete.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): In unserer Stellungnahme ist das erwähnt. Ich weiß jetzt nicht genau, ob es bei den Kollegen der anderen Verbände auch enthalten ist.

(Zuruf: Wir haben dazu nichts geschrieben!)

– Dann werde ich vielleicht unsere Überlegungen dazu anstellen. Es gibt einen Vorschlag, den einschlägigen Paragraphen im Archivgesetz einfach im Sinne des Landesarchivs zu ändern. Man kann sicherlich prüfen, ob das ausreichend ist. Unsere Prüfung hat ergeben, dass hier zwei Rechtsgebiete aufeinandertreffen. Zum einen ist das das Datenschutzrecht, zum anderen ist das das Archivrecht.

Das Datenschutzgesetz sagt ganz klar aus Sicht des Betroffenen, aus Sicht des Bürgers im Hinblick auf öffentliche Stellen – das sind wir alle –: Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen. – Das heißt, darüber gibt es keine Diskussion.

In dem Augenblick, in dem ein unzulässig gespeicherter Datensatz oder eine Akte vorhanden ist, muss dies irgendwie gelöscht werden. Wenn eine öffentliche Stelle solche Daten hat, muss sie – das ist genau das, was wir fordern - eine Erlaubnisnorm dafür bekommen, diese unzulässig oder unzutreffend gespeicherten Daten weiterzuleiten, nämlich an ein Archiv. Deswegen sagen wir: Als Erstes muss das Datenschutzgesetz in § 19 Abs. 4 geändert werden. Sinngemäß muss dort hinein: „sind zu löschen und zuvor dem Archiv anzubieten“. Wenn das sinngemäß darinsteht – ich habe die Formulierung jetzt nicht hier; das hatten wir damals aber schon ausgetüfelt –, dann ist die Erlaubnisnorm der Übermittlung einer Behörde an das Archiv möglich, und das Archiv prüft, ob es Archivgut ist, ob es archivwürdig ist, macht es zum Archivgut oder verwirft es und kassiert es.

Wir brauchen im Grunde genommen eine Vorschrift einerseits des Übermitteln-Dürfens im Datenschutzgesetz und andererseits des Empfangens auf Archivseite. Deswegen waren wir der Auffassung, dass man hier zwei Rechtsvorschriften anpassen muss, wenn man das inhaltlich will, wofür wir ja sind.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ich habe keine weiteren Fragen auf der Liste, die noch nicht beantwortet sind. – Ich stelle die Frage an die Kolleginnen und Kollegen, ob es Bedarf für eine zweite Runde gibt. – Das ist nicht der Fall, sodass wir das Expertengespräch unter TOP 1 abschließen können.

Ich habe die Bitte, dass wir die Sitzung für zwei bis drei Minuten unterbrechen und dann mit TOP 2 fortfahren. Zunächst einmal herzlichen Dank allen Anzuhörenden.

(Unterbrechung der Sitzung von 16:00 Uhr - 16:05 Uhr)

Vorsitzender Karl Schultheis: Meine Damen und Herren, wir setzen das Expertengespräch mit TOP 2 fort.

2 Nordrhein-Westfalens analoges und digitales Kulturerbe gemeinsam bewahren! Status Quo ermitteln, Zukunftsvision entwickeln, Kräfte von Bund, Ländern und Kommunen bündeln

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/5027

- Zuziehung von Sachverständigen

Meine Damen und Herren, TOP 2 wird auf Antrag der Piraten gestreamt. Das ist jetzt möglich, nachdem der Fraktionssaal der SPD, in dem wir uns befinden, in den Sommerferien entsprechend technisch ausgestattet worden ist.

Zum Verfahren des Expertengesprächs brauche ich keine weiteren Anmerkungen mehr zu machen. Ich darf die Expertinnen und Experten in der gleichen Reihenfolge wie bei TOP 1 aufrufen.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Ich habe den Antrag so aufgefasst, dass er grundsätzlich auf eine intensiviertere gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Erhalt, dem Ausbau und der Zugänglichmachung von analogem und digitalem Kulturerbe abzielt und dass dafür auch die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt und zuverlässige Planungen aufgestellt werden sollen. Dem kann man nur zustimmen. Das ist auch unser Interesse.

Ich will mich aber im Folgenden aus der Sicht des Landesarchivs, wie ich das auch in meiner schriftlichen Stellungnahme getan habe, auf die Bereiche konzentrieren, die archivische Fragen betreffen:

Da geht es zunächst um die Bestandserhaltung von analogem Archivgut. Man muss würdigen, dass in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren - auch das geht aus dem Antrag hervor - sehr viel gemacht worden ist. Ich habe mich auf eine Erhebung der Koordinierungsstelle für die Erhaltung von schriftlichem Kulturgut bezogen, die 2011 ins Leben gerufen wurde und bundesweit Zahlen ermittelt hat. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren enorm viel getan hat. Rund 30 % der bundesweit für die Bestandserhaltung investierten Mittel entfallen auf Nordrhein-Westfalen.

In dem Papier heißt es dazu:

Nordrhein-Westfalen hat in Relation zum Umfang des Archivguts im Land im Jahr 2012 mit Abstand die meisten Mittel für Maßnahmen zur Bestandserhaltung zur Vergabe eingesetzt (...). Dieser Wert bildet wohl in großen Teilen die Auswirkungen des Programms „LISE“ ab.

Hier ist also eindeutig festzustellen, dass LISE ein großer Erfolg ist. Es wird auch bundesweit wahrgenommen, dass die aufwendigen Entsäuerungsmaßnahmen, die im Rahmen des LISE-Programms durchgeführt werden, nur aufgrund des Programms LISE gestemmt werden konnten. So ein Programm sollte deshalb unbedingt weitergeführt werden. Es ist wirklich ein Erfolgsmodell mit bundesweiter Beachtung.

Zur digitalen Archivierung: Mit dem Projekt „Digitales Archiv NRW“, das schon genannt worden ist, haben wir in den letzten Jahren sehr viel aufgeholt. Wir sind vielleicht noch nicht an der Spitze der bundesweiten Entwicklung angelangt, aber ich bin zuversichtlich, dahin zu kommen. Auch dieses Projekt, das sehr viel Drive entwickelt und uns auf einen guten Weg gebracht hat, sollte unbedingt fortgesetzt werden. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grundsicherung der Aufgabe der elektronischen Archivierung von den jeweiligen Trägern der Archive sichergestellt werden muss.

In dem Antrag ist auch die Frage der rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeworfen worden. Ich bin der Meinung, dass für die elektronische Archivierung in dem Archivgesetz die richtigen Weichen gestellt werden - gerade auch mit den jetzigen Veränderungen, den Servicemaßnahmen. Ich will in Anlehnung an Herrn Bartella gerne betonen, dass damit nicht Archivierung gemeint ist, sondern nur Servicemaßnahmen im eigentlichen Sinne. Wenn das beschlossen würde, wären meines Erachtens archivrechtlich die notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise geschaffen.

Ich hatte eben schon darauf hingewiesen, dass es vorstellbar wäre, in andere Gesetzesvorhaben noch entsprechende Erleichterungen für die Archivierung einzubringen, und das E-Government-Gesetz genannt. Dort könnte man im Sinne der Standardisierung weitere Erleichterungen einbringen, die eine deutlich preiswertere Archivierung ermöglichen würden.

Als Letztes möchte ich kurz auf das große Feld der Digitalisierung und digitalen Bereitstellung eingehen, in dem wir sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit vielleicht nicht ganz vorne sind. Andere Länder sind da seit vielen Jahren mit Programmen unterwegs. Ich bin der Meinung, dass wir diesen Teil der Digitalisierung und der digitalen Bereitstellung unbedingt stärker fördern müssten, als es im Moment geschieht.

Das kann meines Erachtens auch nicht nur mit den Bordmitteln der Archive geschehen. Ich könnte mir am ehesten vorstellen, dass man zusätzliche Bundes- und EU-Mittel einbringt.

Das Landesarchiv ist mit anderen Archiven in Nordrhein-Westfalen mit einem DFG-geförderten Projekt unterwegs, einem Pilotprojekt zur Digitalisierung von archivari-schen Quellen. Wir möchten bei der DFG erreichen, dass sie eine Förderlinie für die Digitalisierung und die digitale Bereitstellung archivari-scher Quellen einrichtet. Aber das kann nur ein Punkt sein. Wir brauchen, glaube ich, noch mehr Initiativen. Wir müssen tatsächlich auch digitalen Content bereitstellen.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen nicht nur das Archivportal der nordrhein-westfälischen Archive, an dem sich 500 nordrhein-westfälische Archive beteiligen. Wir haben jetzt auch bundesweit ein deutsches Archivportal, das in den nächsten

Wochen im Rahmen der deutschen digitalen Bibliothek eröffnet wird. Damit stehen Rahmen zur Verfügung, in die wir diesen digitalen Content bringen könnten und sollten.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Dr. Bischoff hat jetzt aus meiner Sicht sehr zutreffend für den Bereich der Archive die Frage der Sicherung von analogem und digitalem Kulturgut dargestellt. Ich möchte das noch etwas erweitern und habe den Antrag der Piraten auch etwas anders verstanden. Sie sprechen ja nicht von analogem Archivgut, sondern sie sprechen von analogem Kulturgut. Das umfasst natürlich noch wesentlich mehr als das, was in den Archiven vorhanden ist.

Wenn man diese Thematik jetzt unter dem Gesichtspunkt Sicherung von Kulturgut im Allgemeinen betrachtet, dann wird es in der Tat sehr kompliziert. Es muss unbedingt differenziert werden. Ich bringe einmal zwei Beispiele, um das deutlich zu machen.

Das eine Beispiel: Ich sichere etwas durch Digitalisierung, um es vor dem endgültigen Verfall zu schützen. Dann habe ich auf der einen Seite ein analoges Medium. Dazu ist bereits gesagt worden, dass es in jedem Fall aufzuheben ist, solange es möglich ist, weil jede Digitalisierung, jede Kopie Informationsverluste mit sich bringt, aber ich habe hinterher etwas, was ich tatsächlich erst einmal nutzen kann.

Zum Zweiten: Ich digitalisiere etwas, um es tatsächlich im Internet zu präsentieren. Das ist auch ein wichtiges Anliegen von Ihnen gewesen. Da ist gar nicht so sehr der Punkt, dass ich etwas schützen will, sondern ich will einfach nur die Information bekannt machen und über die neuen Netze einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Das sind aber zwei grundsätzlich verschiedene Anliegen.

Wenn Sie jetzt in Ihrem Antrag sagen, wir müssen versuchen, analoges und digitales Kulturgut zu sichern und nutzbar zu machen, dann verbergen sich dahinter zum einen diese Schutzaspekte und zum anderen die Präsentationsaspekte. Das ist eigentlich etwas ganz anderes, jedenfalls aus konservatorischer Sicht.

Nun gibt es auch noch Unterschiede innerhalb der einzelnen Kultursparten, in denen ich agiere. Ich bringe mal ein Beispiel aus der bildenden Kunst. Bei der bildenden Kunst ist es klar, dass ich meine Sammlung vielleicht digitalisiere, um sie in einer entsprechenden Art und Weise vielleicht als wechselnde Galerie im Internet zu präsentieren und, und, und. Und ich habe auf der anderen Seite ein Problem im gleichen Museum, und das ist das Video von Nam June Paik aus dem Jahre 1975. Ich weiß ganz genau: Es ist in einem bestimmten Format auf einem Band niedergelegt. Dieses Magnetband wird in einer für mich fast absehbaren Zeit nicht mehr lesbar sein. Das heißt, ich habe an dieser Stelle, obwohl ich mich im Bereich der bildenden Kunst befinde, ein ganz anderes Anliegen. Ich will es nicht präsentieren, sondern ich will es überhaupt erst einmal retten. Darüber muss man in einer anderen Qualität nachdenken, als das bisher der Fall gewesen ist.

Ich gehe ein kleines bisschen weiter. Nam June Paik hatte einen schönen Bildschirm, der hat schön geflimmert. Da wissen wir noch so ungefähr, was da passiert ist. Aber wenn ich jetzt in neue Medienkunst hineingehe, die ausschließlich digital ist

und die möglicherweise tatsächlich auch noch interaktiv ist, dann gibt es erhebliche Probleme, diese Objekte tatsächlich für die Nachwelt zu bewahren, weil ich nämlich auch noch hard- und softwareabhängig werde - unabhängig vom Speichermedium. Ich bin jetzt an einer Stelle richtig in die Tiefe hineingegangen. Das sind Probleme, die muss man in der Tat jetzt zügig angehen zum Thema Medienkunst.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass man einen Rahmenplan jetzt nicht erstellen sollte, denn ein Rahmenplan müsste sich auf der einen Seite mit dem schriftlichen Archivgut beschäftigen, vielleicht auch in digitaler Form, und müsste auf der anderen Seite auch die richtig komplizierten Geschichten beinhalten.

Warum erwähne ich das Beispiel Medienkunst? Deshalb, weil in Nordrhein-Westfalen eine Fülle von Objekten in einer Vielzahl von Sammlungen vorhanden ist, die wahrscheinlich bundesweit einmalig ist.

Wir haben in diesem Bereich der Medienkunst Riesenschätze. Man bemüht sich, sie zu retten. Ob es gelingt, ist die Frage. Es gibt dazu eine Organisation, die sich damit beschäftigt, das ist imai. Die Vertreterin ist auch heute im Raum. Man müsste an so einer Stelle brainstormen: Was wollen wir da tatsächlich machen? Was wollen wir da erreichen? Da gibt es eine Fülle von Problemen zu lösen.

Quintessenz aus Sicht des Städtetages ist: Es ist richtig, dass sich der parlamentarische Raum mit dieser Frage, so wie sie von den Piraten gestellt worden ist, befasst. Der Städtetag ist bereit, an dieser Stelle mit Experten und mit dem parlamentarischen Raum - wir halten es für ganz wichtig, dass er mit dabei ist - weiter zu diskutieren: An welcher Stelle haben wir tatsächlich im Augenblick dringliche Probleme, die Stück für Stück zu lösen sind? Das ist nicht in einem zu machen, sondern man muss sagen: Wir sind auf einem guten Weg mit dem Digitalen Archiv NRW im Hinblick auf die Langzeitspeicherung von sogenannten born digitals.

Auf der anderen Seite haben wir die Kooperation über Archivportal D hin zur Deutschen Digitalen Bibliothek in Richtung Europeana. Da muss etwas anderes gemacht werden. Und wir kümmern uns um die Sachen, bei denen es wirklich ganz dringlich ist, wo wichtige Kulturgutbestände im Augenblick drohen verloren zu gehen, wie zum Beispiel der Bereich Medienkunst. Und so ein Prozess könnte, wenn Sie das möchten, durch solch eine Veranstaltung wie heute zumindest angestoßen werden.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Bartella. - Bevor ich Herrn Zentara das Wort erteile, verweise ich noch auf eine weitere Stellungnahme zum Thema Medienkunst. Sie ist auch in dem Tableau aufgeführt: inter media art institute - Stellungnahme 16/2020. - Jetzt zunächst Herr Dr. Zentara für den Städte- und Gemeindebund bzw. auch für den Landkreistag.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag NordRhein-Westfalen): Das ist richtig, Herr Schultheis, vielen Dank. - Ich muss die Ausführungen von Herrn Bartella nicht viel ergänzen. Er hat auf die Probleme hingewiesen.

Natürlich ist die Konservierung von Videokunst und von Neue-Medien-Kunst ein technisches Problem. Man muss sehen: Es ist immer in gewisser Weise eine jeweili-

ge Ausstellung, eine Aktion, ein Happening, das dann weg ist. Das ist mit dieser Kunstform verbunden. Dass man die Bänder irgendwie archivieren muss, ist klar. Aber Sie werden sie trotzdem nicht im Originalzustand erhalten können. Der Informationsverlust ist, glaube ich, vom Künstler unvermeidbar angelegt worden.

Ansonsten sehen wir den Vorstoß, den die Piraten in ihrem Antrag machen, in gewisser Weise durch das Projekt „Digitales Archiv NRW“ in vielen Punkten schon als erledigt an. Wir unterstützen dieses Projekt und sind sehr dankbar, dass es in Gestalt von Frau Möllers nun einen wirklichen Fortschritt in den letzten Jahren gemacht hat. Wir sehen viele Punkte dadurch aufgegriffen und würden uns freuen, wenn die Arbeit mit breiter parlamentarischer Unterstützung für dieses Projekt weitergehen würde. Insofern möchte ich es bei diesem Punkt belassen und gern noch für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Dr. Zentara und natürlich auch Frau Möllers. Es ist immer gut, wenn das so wahrgenommen wird. - Als nächste Rednerin rufe ich Frau Milena Karabaic auf. Bitte schön.

Milena Karabaic (Landschaftsverband Rheinland): Danke schön, Herr Vorsitzender. - Meine Damen und Herren, nachdem meine beiden Vorredner etwas in die Tiefe gegangen sind, bewege ich mich wieder etwas an der Oberfläche und schnappe also ein bisschen nach Luft.

Das heißt - das will ich vor die Klammer ziehen und das ist in unserer Erläuterung schon deutlich geworden, nämlich: Wie definieren wir „kulturelles Erbe“? Wir sprechen nicht nur von „Archivgut“ und von „Sammlungsgut“, sondern wir haben auch ein immaterielles Kulturerbe; das wissen Sie. Man müsste erst einmal die ganze Bandbreite in den Blick nehmen, um sie dann auf die folgende Fragestellung zu untersuchen: Sicherung - wie machen wir das? Sicherung natürlich auch analog im Sinne von Substanzerhalt und gleichzeitigem Digitalisieren, um den zweiten Schritt - das ist für mich logisch nicht voneinander zu trennen -, nämlich die Teilhabe, zu ermöglichen. Denn das ist das Ziel. Wir sammeln oder archivieren nicht um des Sammelns willen, weil es das Gesetz so vorgibt, sondern wir wollen auch präsentieren und teilhaben lassen. Das ist der Kernpunkt dieser Aktivitäten.

Wir haben dabei zum einen technisch-systemisch sicherlich noch sehr viel vor der Brust, denn es gibt sehr viele Systeme. Man muss Importe, Migrationsmöglichkeiten für die Daten - notabene - immer vorhalten. Man muss die Dinge, die eben angeklungen sind, nachhalten, um sie bereitzustellen. Das ist sozusagen der technische Aspekt.

Dahinter steht natürlich auch die Ressource: Wie mache ich das? Natürlich haben wir schon große Erfolge zu verzeichnen. Gerade im LVR haben wir im Kulturdezernat eine Struktur aufgebaut und eine IT-Architektur aufgelegt, die es uns zumindest für das rheinische kulturelle Erbe ermöglicht, systematisch die Dinge zu erfassen und einzuspeisen in die vorhandenen und noch zu entwickelnden Systeme - Stichwort: Schnittstellenproblematik usw. Da sind wir auf einem guten Weg. Aber man muss das Ganze auch vernetzt sehen. Wir sind nicht allein auf dieser Welt. Wir haben unser System.

Ich kann noch einmal meine Hochachtung für DA NRW bei dem Prozess- und Projektstand unterstreichen. Da haben wir alle sehr miteinander gerungen, aber wir sind auf einem sehr guten Weg. Das steht aber auch in Bezug zur Deutschen Digitalen Bibliothek, zur Europeana und zu anderen Systemen, die natürlich auch zugreifen. Auch das muss natürlich gewährleistet sein, weil das erste Ziel, das Bereitstellen, sonst nicht funktioniert.

Also: Vom Grundsatz her - ich umschreibe das einmal - ist und bleibt es der Ressourcen wegen eine Herkulesaufgabe. Das ist - aus meiner heutigen vorsichtigen Einschätzung - durchaus generationenübergreifend. Aber diese Maßnahme ist absolut notwendig, weil wir uns dem Umgang mit diesen Medien stellen müssen. Dadurch ermöglichen wir ein Stück weit die Teilhabe und garantieren sie - mit allem Aufwand, der dahinter steht.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Frau Karabaic, für den Landschaftsverband Rheinland. Ich verweise hier auf Ihre Stellungnahme 16/1984 zu TOP 1. - Als nächster Redner hat für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe Herr Dr. Stumpf das Wort. Ich gehe davon aus, dass er auch zu dem Punkt Ausführungen macht. Ist das richtig?

Dr. Marcus Stumpf (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Das ist richtig. - Ich kann mich einigen Ausführungen anschließen. Die Ansätze im Antrag der Piraten sind aus unserer Sicht sehr gut. Darin ist sehr viel adressiert, das die Fachdiskussion bewegt.

Zunächst möchte ich einige Worte zu den Archiven sagen. In der Tat hat das Land da ein ganzes Stück weit Vorbildcharakter. Die Anstrengungen, die die Landesinitiative „Substanzerhalt“ anbelangen, sind aus kommunal-archivischer Sicht absolut zu würdigen. Wir hoffen in der Tat, dass es da eine Fortführung gibt. Denn vieles wurde entsäuert. Noch mehr wertvolles schriftliches Kulturgut bleibt zu entsäuern.

Wichtig ist ganz sicher auch das Digitale Archiv NRW. Frau Karabaic hat das zu Recht gesagt: Es war ein Stück weit ein Ringen, aber die Ergebnisse können sich meiner Meinung nach jetzt schon sehen lassen. Wir müssen das fortentwickeln. Wir haben in unserer Stellungnahme dargelegt, dass da noch allerhand zu tun ist. Um Verbundlösungen kommt man bei diesem Thema mit Sicherheit nicht herum. Das ist absolut konsensfähig und richtig.

Was die Digitalisierung analogen Materials angeht - damit weite ich das auf Bereiche jenseits des Archivguts aus -, muss man feststellen, dass man es mit unterschiedlichen Entwicklungsständen zu tun hat. Die Bibliotheken, insbesondere die wissenschaftlichen Bibliotheken, haben sehr früh erkannt, welche Chance das bietet, und sind den anderen Sparten in dem Punkt - ich glaube, das muss man neidlos anerkennen - ein Stück weit voraus.

An zweiter Stelle sehe ich im Moment noch die Archive - allerdings zunächst die staatlichen Archive -, die hierbei ein Stück weit Vorbildcharakter haben.

Die Museen haben in der Fläche bei der Digitalisierung sicherlich einen Nachholbedarf. Ich meine damit nicht die großen Häuser, die bei dem Thema sehr aktiv sind. Aber gerade bei kleineren Museen ist noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Da ist eine gewisse Skepsis bei den Museumsleuten vorhanden.

Insgesamt muss man aus unserer Sicht sagen, dass da schlichtweg sehr große Anstrengungen bevorstehen - auf Bundes-, auf Landes- und auf kommunaler Ebene. Man muss noch einmal ganz deutlich machen, dass es sich um eine neue und zusätzliche Aufgabe für die Kulturinstitutionen handelt. Für sie fällt keine andere Aufgabe weg oder wird kleiner. Das heißt, hierfür sind Fördermechanismen außerordentlich wichtig, die es auf allen Ebenen zu entwickeln gilt.

Ganz wichtig ist mir auch zu betonen - das ist schon verschiedentlich angeklungen -, dass der Erhalt des Kulturguts im Original die absolut vordringliche Aufgabe bleibt. Gewisse Bestrebungen, die hier und da schon einmal in der Presse geäußert werden - nach dem Motto, wir könnten es doch digitalisieren, dann seien wir das Problem los -, sind aus unserer Sicht absolut zurückzuweisen. Das Original zählt. Die Digitalisierung ist eine Riesenchance für Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf Partizipation. Das wurde schon gesagt; das ist ganz wichtig. Aber man muss der Redlichkeit halber ganz deutlich machen, dass das mit erheblichen zusätzlichen Aufwänden verbunden ist, für die keine anderen Aufwände, die ohnehin schon bestehen, entfallen.

Ich meine, man muss die Konsequenzen benennen. Wer digitalisiert, muss sich darüber im Klaren sein, dass er damit etwas Gutes tut, dass er damit aber auch Kosten produziert, die einstweilen ad infinitum sind. Im Moment ist nicht erkennbar, dass das irgendwann kostenlos zu haben ist.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Dr. Stumpf, für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Ihre Stellungnahme trägt die Nr. 16/2003. - Als nächster Redner hat Herr Prof. Steinhauer für die Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen das Wort.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek): Herzlichen Dank. - Der Antrag der Piraten hat mir außerordentlich gut gefallen, weil hier wirklich einmal quasi das Weitwinkelobjektiv herausgeholt und der gesamte Bereich des kulturellen Erbes beleuchtet wurde; es geht also nicht nur um „das Analoge bewahren“ oder „Digitalisierung“, sondern auch um das originär Digitale.

Das sind sehr unterschiedliche Bereiche, die allerdings auch alle irgendwie zusammenhängen. Ich habe in meiner Stellungnahme zum Archivgesetz auf einige Unwuchten und Inkonsequenzen im Landesrecht hingewiesen. Das war für mich eine Art Folie, um in der Spiegelung zum Bibliothekswesen einmal aufzuzeigen, dass hier vergleichbare Sachverhalte etwas unterschiedlich geregelt werden.

Das zeigt schon, wie nötig es eigentlich ist, ein Gesamtkonzept zu haben und nicht jeden Bereich für sich im Hinblick auf rechtliche und konzeptionelle Fragen zu behandeln. Vielmehr ist alles im Gesamtzusammenhang zu sehen.

Die Frage ist nur: Was kann man jetzt machen? Es war viel die Rede von Konzepten oder von Rahmenplänen. Das ist alles sehr wichtig, aber ich denke, man sollte sich zunächst auch einmal den rechtlichen Rahmen anschauen. Es gibt das Archivgesetz, es gibt das Pflichtexemplargesetz, das etwas anders gestrickt ist, oder auch das Denkmalschutzgesetz. Wie stehen diese miteinander in Beziehung? Auf Bundesebene gibt es das Urheberrecht - darauf komme ich gleich noch einmal zurück -, ein ganz wichtiger Faktor, gerade im digitalen Bereich.

Hier ist schon mehrfach angeklungen, dass es bereits viele gute Projekte gibt, die sehr erfolgreich sind. Das Problem besteht darin, dass es eben Projekte sind. Ich glaube, die entscheidende Phase beginnt dann, wenn man aus den Projekten Erfahrungen gewonnen hat, gerade was Digitalisierung und digitales Kulturerbe anbelangt. Dann muss das Ganze irgendwie dauerhaft in eine institutionelle Struktur überführt werden.

Da stellt sich jedoch die Frage: Kann man das noch in den vorhandenen Strukturen - also die großen Player: Archive, Bibliotheken, Museen - abbilden, oder braucht man da vielleicht etwas ganz Eigenes, was spezifisch digital ausgerichtet ist? Ich weiß im Moment nicht, wie man diese Frage beantworten kann, aber darüber müsste man diskutieren. Die Frage nach der Verstetigung ist jedenfalls eine sehr spannende.

Eine weitere sehr wichtige Frage ist die, ob wir hierbei vielleicht neue berufliche Kompetenzen benötigen, auch für den Erhalt gerade des digitalen Kulturerbes. Reichen die alten Ausbildungswege im Archiv- und Bibliotheksbereich dafür aus? Braucht man etwas Neues, etwas Spezielleres? Ist in diesem Bereich auch Forschung zu leisten? Kann man hier durch Fördermaßnahmen, durch Anreize vielleicht auch bei den Hochschulen entsprechende Dinge stimulieren? Das wäre ebenfalls ganz spannend.

Die große Herausforderung bei dem ganzen kulturellen Erbe scheint mir mit einem Wort umschrieben zu sein: Digitalisierung. Das fordert uns sehr stark heraus. Wir erleben eine Konvergenz von ganz vielen unterschiedlichen Bereichen. Das kann genuin digital sein, dann ist die Konvergenz sowieso greifbar. Durch Digitalisierung wird aber auch vieles in einem digitalen Raum zusammengeführt, was im analogen Raum in ganz unterschiedlichen Institutionen sehr weit voneinander getrennt war. Dies zu bewältigen, bedeutet eine große Herausforderung.

Die ganz große Herausforderung, die uns im digitalen Bereich noch bevorsteht - gerade mit Blick auf die Länderseite - ist jedoch das Urheberrecht. Im analogen Bereich ist es relativ einfach, mit Kulturgut umzugehen: Ich muss - ich sage es mal ganz salopp - das Ding als Eigentum erwerben, dann gehört es mir, und mit dem Ding kann ich im Prinzip machen, was ich will - es schonen, es aufbewahren, es restaurieren usw. Das ist rechtlich nicht so kompliziert.

Wenn man jedoch nur Datenströme hat - unkörperliche Medienwerke, wie Bibliothekare sagen -, Netzpublikationen und solche Dinge, dann ist dieses - übertragen ausgedrückt - Anfassen dieser „Gegenstände“ - also dieser Äußerungen, dieser Kulturobjekte - immer gleich auch urheberrechtlich gesehen mit Vervielfältigungen verbunden.

Das heißt, man gerät, ob man will oder nicht, bei jedem Mausklick, bei jedem Knopfdruck immer sofort ins Urheberrecht. Das Dumme an der Sache ist, dass die Rahmenbedingungen hierfür nicht auf Landesebene, sondern auf Bundesebene und noch stärker auf europäischer Ebene gezogen werden. Wenn man das Ganze zu Ende denkt, kommt man zu einer sehr unangenehmen Feststellung: Im Bereich des Internet endet der Kulturföderalismus, denn hier ist nur noch der Bund zuständig.

Das darf eigentlich nicht sein, denn konzeptionell sollte das Ganze weiterhin föderal so weiterlaufen wie bisher. Daher ist es wichtig, dass sich die Länder an dieser Stelle auf der Bundesebene für ein angemessenes Urheberrecht einsetzen, gerade für Gedächtnisinstitutionen. Die „Digitale Agenda“, die jetzt vorgestellt und verabschiedet worden ist, hat einige Anstriche, auf die man sicher wird hinweisen können. Es ist sehr zu wünschen, dass da die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Eine weitere Sache ist mir noch aufgefallen: In sehr vielen Stellungnahmen und Äußerungen wird immer einfach so von der „Deutschen Digitalen Bibliothek“ geredet. Wissen Sie, was das ist? Das sind lediglich ein ganz paar Leute in ein, zwei Räumen, völlig unstrukturiert, völlig ungesichert, so ein bisschen mit Projektstatus.

Und da stellt sich die Frage - weil alle sagen: Die Deutsche Digitale Bibliothek ist wichtig! -: Wie wollen wir das künftig fassen? Welche Aufgaben soll diese Deutsche Digitale Bibliothek haben? Wie will man das organisatorisch fassen? Soll sie zum Beispiel ein Annex der Deutschen Nationalbibliothek sein? Dann hätten vielleicht die Archive ein bisschen kulturelles Magengrummeln. Oder soll sie eine eigene Einrichtung sein?

Worüber man sich auch unterhalten muss - dazu hatten wir beim Pflichtexemplargesetz vor einiger Zeit hier auch Gelegenheit -: Was ist mit den Netzpublikationen? Kann man tatsächlich das nordrhein-westfälische vom bremischen, vom hamburgischen Internet genau abgrenzen? Oder braucht man nicht vielleicht eine nationale Strategie? Braucht man vielleicht eine kooperative Strategie, nach der beispielsweise auf Landesebene die Dinge gesammelt werden, die dem Analogen entsprechen, wie digitale Verlagspublikationen oder digitale Zeitschriften? Vielleicht gehören hierher auch ausgewählte Dinge, die landestypisch sind, zum Beispiel bestimmte Webseiten.

Dann aber brauchen wir noch einmal den ganz großen Staubsauger, der in irgendeine Blackbox hinein die Dinge sammelt, die wir vielleicht in zehn, 20 oder 30 Jahren benötigen, die wir aber in unseren normalen archivischen oder bibliothekarischen Kontexten überhaupt nicht richtig sammeln oder erschließen können. Wir müssen sie aber aufheben, wenn wir in 30 Jahren noch sinnvolle Fragestellungen haben wollen.

Da stellt sich die Frage: Wer macht das? Macht das ein Bundesland? Könnte das die Deutsche Digitale Bibliothek machen? Das sind ganz spannende strukturelle Fragen. Ich denke, an dieser Stelle - es war im Antrag der Piraten auch angedeutet, sich auf Bundesebene entsprechend einzubringen - sollten die Länder ihre Stimme erheben und Gesprächsbedarf anmelden.

Insofern kann ich nur sagen: Das ist ein sehr guter Antrag. Darüber kann man gut reden. Ich glaube aber auch, dass es sich hier um eine Daueraufgabe handelt, die

die Politik nicht nur für die nächsten Jahre, sondern auch darüber hinaus beschäftigen wird.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Prof. Steinhauer. Auch hier verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme 16/2006. - Als Nächster nun Herr Dr. Klimpel, iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt. Bitte schön.

Dr. Paul Klimpel (iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt): Vielen Dank. - Ich kann mich in vielen Punkten Herrn Prof. Steinhauer anschließen. Er hat einiges schon vorweggenommen, insbesondere den Hinweis auf das - formulieren wir es ganz vorsichtig - Spannungsverhältnis des deutschen Kulturföderalismus und der urheberrechtlichen Regelung, die, sobald es um die Schrankenregelung zum Kulturgut im Digitalen geht, schlicht nicht mehr greift. Das heißt: Der Schutz kultureller Institutionen und ihrer Handlungsmöglichkeiten endet dort, wo es digital wird. Das ist in der Tat für die digitale Langzeitarchivierung ein Riesenproblem.

Ich möchte auch mit großem Lob für diesen Antrag beginnen. Insbesondere spreche ich ein Lob dafür aus, dass das Buch noch einmal ganz aufgeschlagen und der gesamte Horizont aufgezeigt wurde. Ich hatte schon in der ersten Runde darauf hingewiesen: Die Überlieferung kulturellen Erbes, die Überlieferung der Äußerung dessen, was eine Gesellschaft ausmacht, passiert nicht ausschließlich in Bibliotheken oder in Archiven.

Es gibt sehr viel, was in privaten Sammlungen eher zufällig übermittelt wird und dann später in die Institutionen gelangt. Denken Sie an Feldpostbriefe, die irgendwo auf dem Dachboden überdauern, die heute wichtige Quellen für die historische Forschung des Ersten Weltkrieges oder anderer Kriege sind. Für all dies hat es in der analogen Welt immer solche Überlieferungsstraßen jenseits der Institutionen gegeben.

All das ist im Digitalen jedoch äußerst fragil und gefährdet. Ein Feldpostbrief, den man nicht verbrennt, durchreißt oder wegschmeißt, überdauert auf dem Dachboden. Eine E-Mail, um deren Archivierung man sich nicht kümmert, ist aber verschwunden. Insofern wird im Digitalen die Verantwortung der Institutionen, die für die Überlieferung von kulturellem Erbe zuständig sind, ungemein größer, weil es die zufälligen Überlieferungen jenseits der Institutionen nicht mehr gibt.

Vor allem sind die kleineren Einrichtungen, die einen wertvollen Beitrag zur Überlieferung kulturellen Erbes stiften, häufig technisch gar nicht in der Lage, diese Aufgaben zu bewältigen. Es sind ja nicht nur die großen Landesarchive, nicht nur die Universitätsbibliotheken mit einem entsprechenden Unterbau, sondern es sind gerade ganz viele kleine Einrichtungen, auch kommunale oder private Initiativen.

Deshalb - und hier schließt sich der Kreis -: Wenn danach gefragt wird, welche Struktur wir brauchen, um kulturelles Erbe im Digitalen zu bewahren, langfristig zu sichern und zugänglich zu machen, dann kann ich nur sagen: Wir brauchen eine Struktur, die sowohl Bibliotheken als auch Archiven - die Schwierigkeiten der Abgrenzung waren

heute schon Thema - und anderen Institutionen hilft, und zwar quasi in einer vielgestaltigen Einigkeit.

Auf der einen Seite geht es um Bit Preservation, also die schlichte Erhaltung der Daten; hier geht es nur um Nullen und Einsen und wie diese erhalten werden können. Das ist eine Aufgabe, die sich durchaus spartenübergreifend darstellt und die mit entsprechendem technischem Sachverstand angegangen werden muss.

Auf der anderen Seite geht es um die sehr spartenspezifische und auch medienspezifische Herangehensweise. Da sind die Fragestellungen in Bibliotheken andere als in Archiven, da ist die Medienkunst ein Sonderfall, da gibt es wieder andere Fragestellungen in Mediatheken, bei Bewegtbildern. Wir müssen daher sowohl die Vielgestaltigkeit im Blick haben, wenn es darum geht, Strukturen aufzubauen, als auch die Tatsache, dass es sich letztlich um Nullen und Einsen handelt, die erhalten werden müssen.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Wir haben zu diesem Antrag keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, weil wir wussten, dass die nordrhein-westfälischen Kollegen gut darstellen werden, was hier in Nordrhein-Westfalen läuft; da haben die viel mehr Ahnung als der Verband. Ich gebe jetzt eine kurze mündliche Stellungnahme ab und komme von der ganz großen Ebene, die angesprochen wurde, wieder auf die Archive zurück; so ist das eben beim Archivarsverband.

Ich kann von Verbandsseite aus sagen, dass die Landesinitiative zur Massenentsorgung deutschlandweit als vorbildlich wahrgenommen wird. Wir befürworten es sehr, sie weiterzuführen.

Auch die Anstrengungen im Zusammenhang mit dem Digitalen Archiv NRW werden bundesweit gesehen. Wenn ich an die Archivtage denke, kann ich sagen, dass sehr viel von Baden-Württemberg vorgetragen wird, aber Nordrhein-Westfalen holt da gut auf.

Vorsitzender Karl Schultheis: Damit sind wir am Ende der Statementrunde und kommen zur Fragerunde.

Lukas Lamla (PIRATEN): Vielen Dank für Ihre konstruktiven Stellungnahmen, auch für das durchaus positive Feedback für unseren Antrag!

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, die Experten darauf aufmerksam zu machen, dass wir uns hier im Landtag NRW im Vorfeld der Haushaltsberatungen befinden. Vielleicht ist das etwas ungewöhnlich, aber es gäbe hier jetzt durchaus die Möglichkeit, konkret zu werden. Wir haben viel darüber gehört, was möglich wäre, was gemacht werden müsste. Aber wir können an dieser Stelle auch sagen, wie viel es kostet. Wie gesagt: Vielleicht ist das etwas ungewöhnlich für den Landtag NRW. Aber ich möchte Ihnen einfach die Möglichkeit bieten, konkret zu werden, konkrete Zahlen zu nennen, um auch den Parlamentariern verständlich zu machen, von welcher Größenordnung hier gesprochen wird.

Meine ersten Fragen richte ich an Frau Karabaic und Herrn Stumpf. Es geht um Ressourcen und Prioritäten. Insbesondere der LVR hat schon viele große Projekte erfolgreich hinter sich gebracht. Können Sie darstellen, wie die bisherigen Erfahrungen sind, wo die besonderen Herausforderungen liegen und wie man diese bewältigen könnte? Welche Unterstützung bräuchten Sie bei Ihrer Arbeit konkret und in welchem Umfang, um dieser wichtigen Aufgabe gerecht zu werden?

Dann würde mich interessieren, ob sie einen ungefähren Überblick über die Situation in den Kommunen NRWs haben, und zwar nicht nur in Bezug auf die Archive, sondern auch in Bezug auf die Museen, die Bibliotheken und sonstige Gedächtnisorganisationen. Was benötigen diese Institutionen, um auch in Zukunft, langfristig ihre Aufgabe zu bewältigen?

Zum Thema „Finanzen und Verhältnismäßigkeit“ würde ich gerne Frau Dr. Happ eine Frage stellen. Es gibt immer wieder einzelne Fördermaßnahmen zur Digitalisierung und damit zum Erhalt des kulturellen Erbes, häufig auf Bundesebene. Zum Beispiel hat kürzlich Kulturstatsministerin Grütters mitgeteilt, dass sie die Digitalisierung des nationalen Filmerbes mit 1 Million € fördern will. Das hört sich erst mal viel an. Vielleicht können Sie, Frau Dr. Happ, uns erläutern, was hier mit 1 Million € möglich ist, wie viel sich damit erreichen lässt bzw. wie viel man eigentlich bräuchte.

Zum Thema „Planbarkeit“ würde ich gerne Herrn Dr. Bischoff vom Landesarchiv fragen. Herr Dr. Bischoff, können Sie uns einen kleinen Überblick geben, welche Mengen Archivgut im Landesarchiv NRW perspektivisch digitalisiert werden sollen? Wie lange würde das dauern? Wie viel Geld, wie viel Personal bräuchten Sie, um dem gerecht zu werden? Interessant ist auch zu wissen, wenn man sich über Haushaltspläne und Finanzierung unterhält: Wie lange im Voraus können Sie überhaupt sinnvoll planen? Was für Zeiträume sind das? Können Sie die Erfahrungen aus dem Landesarchiv NRW im Bereich Digitalisierung auch auf andere Einrichtungen, zum Beispiel kommunale Archive, übertragen? Gibt es da Schnittmengen? Lässt sich das eins zu eins übertragen oder gibt es da große Unterschiede?

René Schneider (SPD): Wenn man sich mit dem Thema beschäftigt, könnte man das Gefühl haben, dass wir einer gewissen Spannungskurve folgen: Angesichts der vielen Archivgüter gerade bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen kommt man sich noch vor wie in einem schmalen Gang; jetzt im zweiten Teil kommt die Kultur, und man hat plötzlich das Breitbildobjektiv vor Augen. Man weiß gar nicht, wo der Horizont anfängt und wo der Horizont endet.

Ich glaube, bei der Digitalisierung wird es nach wie vor die größte Herausforderung sein, wie zu Hause vor dem Schreibtisch zu entscheiden, was man am Ende wirklich noch behält und was man wegschmeißt. Ich habe schon bei der Einbringung des Antrags im Plenum gesagt: Muss ich tatsächlich jedes Katzenbild aus dem Internet, muss ich jedes Selfie behalten, um es irgendwann mal zu zeigen, oder muss ich mich für Exemplare entscheiden? - Aber das ist hier heute wohl nicht so sehr das Thema.

Zwar fordern die Piraten in ihrem Antrag einen Rahmenplan, was - meine Eingangsbemerkungen machen das schon deutlich - absurd ist, wenn man sieht, wie groß die Aufgabe ist. Dennoch muss man an dieser Stelle wirklich neidvoll anerkennen, dass dieser Antrag bewirkt, dass wir uns heute mit diesem Thema beschäftigen. Ich glaube, das ist der eigentliche Wert des Diskurses hier. Denn außer der Frage, dass wir uns alle damit beschäftigen müssen und uns alle ehrlich machen müssen, gibt es den Punkt, dass man dafür auch Geld einsetzen muss.

Meine erste Frage geht explizit an den LWL, der mit seiner Stellungnahme zu Papier gebracht hat, dass es hier auch um Kosten und Kostensteigerung geht. Deswegen schlägt der LWL vor, Synergien und Verbundlösungen zu nutzen. Uns würde interessieren, welche Ihnen da vorschweben. Wir Politiker reden auch immer gerne von Synergien. Die Frage ist aber, wie das praktisch aussieht.

Bei imai wird - wie gesagt: Die Vertreterin von imai ist auch hier - speziell auf das Thema „Video“ fokussiert, was einige Schwierigkeiten mit sich bringt.

Herr Bartella hat eindrucksvoll geschildert, welche Probleme beim Thema „Video“ aufkommen können. In seiner schriftlichen Stellungnahme stand, dass man sich dafür auch des Kulturfördergesetzes bedienen könne. Deswegen geht meine nächste Frage an ihn. Wir führen jetzt zwar keine Anhörung zum Kulturfördergesetz durch, aber gleichwohl: Wie könnte man denn im Rahmen des Kulturfördergesetzes genau dieses Thema in den Blick nehmen, dort vielleicht einen weiteren Paragraphen hineinschreiben?

Meine letzte Frage sollte eigentlich an alle gehen, aber ich weiß, wie furchtbar es ist, wenn immer wieder die ganze Runde aufgerufen wird. Deswegen würde ich Herrn Dr. Bischoff im Speziellen fragen wollen, wie wir der auch hier immer wieder angequibbelten Obsoleszenz begegnen sollen. Dazu hatte Herr Lamla unter TOP 1 nach IT-Standards gefragt. Beim Archivgut kann ich Behörden vorschreiben, Outlook oder irgendein E-Mail-Programm mit offenem Quellcode zu nutzen. Aber welche Möglichkeiten sehen Sie, der Obsoleszenz entgegenzuwirken, sprich: dem Problem, dass Digitales irgendwann nicht mehr abspielbar ist? Auch Analoges wie Magnetbänder wird irgendwann unbrauchbar. Dagegen wird man nichts tun können. Aber bei digitalen Daten muss man etwas tun, weil sie unser Kulturgut sonst irgendwann eben nicht bewahren, sondern verlieren helfen.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Auch von uns vielen Dank für diese Runde und die Stellungnahmen. Wir können hier sehr viel diskutieren, Herr Schneider, aber da das Kulturfördergesetz keine Ansprüche begründet, ist es egal, ob man es hineinschreibt oder nicht.

Herr Zentara sagte vorhin schon, dass sehr viel auf dem Gebiet der Digitalisierung passiert. Ich glaube, es passiert tatsächlich sehr viel. Trotzdem bin ich für diesen Antrag der Piraten sehr dankbar gewesen, weil es das wirklich zusammengefasst darstellt und uns auf Fragestellungen bringt, die für uns jetzt ganz wichtig sind.

Ich denke, hier muss man ein bisschen differenzieren. Herr Lamla, die 1 Million € Bundesmittel sind mir – mit Verlaub – scheißegal. Es ist nämlich Landessache. Es

sind Landesaufgaben. Ich bestehe darauf, dass die Länder und auch das Land Nordrhein-Westfalen ihre kulturpolitischen Aufgaben wahrnehmen. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen oder die Länder insgesamt meinen, sie hätten zu wenig Geld zur Aufgabenerfüllung, dann muss man fragen, ob die Finanzverteilungen zwischen Bund und Ländern stimmen.

Doch wir schaffen uns selbst ab, wenn wir jedes Mal sagen, der Bund sei zuständig. Ich finde es geradezu unwürdig für Landespolitiker, immer in den Chor eines Antiföderalismus einzustimmen und zu sagen, der Bund sei zuständig. Wir sind zuständig. Wir sind ein großes Land. Nordrhein-Westfalen ist ein sehr großes Land.

Daher die Frage: Wo liegen für uns gesetzgeberische Möglichkeiten? Das ist für mich im Moment die spannendste Frage. Dass man die Programme ausweiten kann und muss - wir haben in der Stellungnahme des LWL gelesen, in Sachsen-Anhalt sind 11.000 und hier nur 4.000 Objekte archiviert; hier gibt es jedoch das sehr schöne Projekt mit dem historischen Filmerbe -, ist klar. -Es gibt eine ganze Menge Dinge, das man ausweiten, ausbauen muss. Doch rechtlich stoßen wir letztlich immer wieder auf das Urheberrecht, und das Urheberrecht ist nun einmal kein Landesrecht.

Ich befürchte, dass wir immer dann, wenn es um Digitalisate geht und wir in den Digitalisierungsbereich kommen, wieder im Bund hängen. Wo und in welcher Weise können wir als Landespolitiker und als Landesgesetzgeber an Regulationsformen mitwirken? Denn wenn es sich um kulturelle Fragestellungen handelt, sind die Länder auch zuständig. Das heißt, wir können nicht einfach sagen, der Bund wird es schon machen, sondern wir müssen uns engagieren. Das kann über eine Bundesratsinitiative sein, das kann aber auch über kooperatives Landesrecht sein, indem man die KMK, die sich mit Kultur fast gar nicht beschäftigt, einmal scharf macht für solche Kulturfragen. Das kann aber auch sein, indem man sieht, was landesrechtlich eigentlich möglich ist.

Da würde ich mich sehr freuen, wenn wir, insbesondere von Juristen, Anhaltspunkte bekämen, an welchen Stellen wir uns als Landesgesetzgeber engagieren können. Zumindest sehe ich eine der ganz großen kulturpolitischen Aufgaben der nächsten Jahre darin, nicht diese Themen alle mit dem Hinweis auf bundesrechtliche Kompetenzen aus der Landesdiskussion, aus der Landesgesetzgebung herauszuwerfen. Hier stellt sich die große Frage: Wie kann man da weiterkommen?

Schließlich noch ein kleiner Schlenker. Ich freue mich natürlich, wenn ich höre, dass das Massenentsäuerungsprogramm so gut läuft und die Wichtigkeit von Archivgut und Archivpflege so gut ankommen. Das war nach 2005; das haben wir mal gemacht. Ich freue mich, wenn es noch diese hohe Bedeutung hat. Doch es muss jetzt erweitert und ergänzt werden. Wir sind bei den Digitalisierungsdingen; die sind 2005 nicht behandelt worden. Das wird jetzt die große Frage sein.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank, Herr Kollege Sternberg. Damit ich weiß, wen Sie fragen, müsste ich nachfragen, wer von Ihnen Juristin oder Jurist ist.

Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU): Ich hatte besonders an Dr. Klimpel und Prof. Steinhauer gedacht.

Vorsitzender Karl Schultheis: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Somit können wir in die Antwortrunde einsteigen. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Antworten entsprechend der Abfolge der Fragestellungen abarbeiten. Zunächst hatte Kollege Lamla Fragen in Richtung LVR und LWL gestellt.

Milena Karabaic (Landschaftsverband Rheinland): Herr Lamla, Sie haben sozusagen sofort ins Zentrum des Doings gestoßen. Im LVR – ich hatte es eingangs erwähnt – haben wir schon vor einigen Jahren ein Gesamtpaket aufgelegt, wie wir selbst künftig mit unserem unterschiedlichen zunächst einmal analogen, dann zu digitalisierenden kulturellen Erbe umgehen wollen. Wir haben das Ganze in ein eigenes Projekt, genannt VESPA – Verwalten, Sprechen, Archivieren – eingekleidet. Das ist sozusagen das konkrete Doing. Daraus abgeleitet unterschiedliche Projekte, die angepasst an die Bedarfe der Quellen die unterschiedlichen Dienststellen und Kultureinrichtungen zusammenfassen und am Ende präsentieren wollen, sodass sich hieraus eine erste Schnittstelle zu DA-NRW naturgegeben ergeben hat.

Alle diese Aktivitäten haben wir selbst finanziert. Wir haben unsere eigenen Ressourcen eingebracht, das heißt Mittel vom LVR und auch Personalressourcen. An der einen oder anderen Stelle ist es uns gelungen, über Drittmittel, konkret über ein DFG-Projekt, auch Digitalisierung von Museumsgut in Projektform einzubinden. Sehen wir jedoch einmal von diesen Drittmitteln ab, ist es bislang aus Eigenmitteln und auch Eigeninitiative entstanden.

Gemäß unserer Aufgabe beraten wir natürlich andere Einrichtungen, Museen und Archive – das ist bekannt –, und wir stellen natürlich unsere Erkenntnisse, Ergebnisse zur Verfügung, sodass natürlich auch in unserem Fall die kommunale Familie von den Erfahrungen und Systemen profitieren kann, die wir a) gemacht und b) entwickelt haben. Auch hier ergibt sich wiederum die Schnittstelle zu DA-NRW, zumindest als Teilmenge mengenlehretechnisch gesprochen.

Wir wissen auch, dass die Situation in den Museen sehr unterschiedlich ist. Ich kann Ihnen hier nicht konkret sagen, wie viele Sammlungsbestände schon vollumfänglich digitalisiert sind. Aber wir können zumindest für den Bereich der Archive sagen, dass wir schon über Jahre ein sogenanntes Schadenskataster angelegt haben, sodass wir für das Rheinland ein Bild haben, worin die größten Schäden in den Archiven bestehen. Der größte Anteil der Schäden – das können Sie sich denken – sind natürlich die Säureschäden, die Versäuerung. Das ist völlig klar. Das versuchen wir durch die Maßnahmen des Substanzerhalts – da schließt sich wiederum dieser Kreis – entsprechend aufzuarbeiten.

Deshalb auch von unserer Seite das Plädoyer, die Maßnahmen des Substanzerhalts entsprechend zu verstetigen. Das macht schon Sinn, weil es ein Teilbereich der Aufgaben der Sicherung abdeckt.

Die Projektstudie DA-NRW, die Ihnen vielleicht bekannt ist, hat in ihrem Prozess einen Stand erreicht, wonach deutlich wird, mit welchen Zahlen künftig umzugehen sein wird. Um zumindest dieses System für alle nutzbar zu machen und – salopp gesagt – anzuschieben, ist eine Größenordnung von 3 Millionen € pro Jahr genannt worden. Davon ist, zumindest in den Beratungen im Vorfeld, ein hälftiger Anteil vom Land NRW und zur anderen Hälfte ein Anteil von den Kommunen - zumindest in dieser Grundstruktur - vorgesehen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Ich bitte Herrn Dr. Stumpf, für den LWL vielleicht noch die Frage von Herrn Schneider zu den Synergien zu beantworten, denn die war auch an den LWL gerichtet.

Dr. Marcus Stumpf (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Lamla, mit Mengengerüsten ist es natürlich außerordentlich schwierig. Herr Prof. Sternberg hat schon erwähnt, dass in Sachsen-Anhalt auf dem Museumsportal 11.000 Objekte dargeboten werden und NRW mit 4.000 Objekten vertreten ist. Man sieht, dass es da natürlich Bedarf für Archivgut gibt.

Wir haben es im Rahmen der Vorbereitung des Pilotprojekts, das wir bei der DFG haben, einmal grob erhoben. Wir reden über ca. 2.500 Regalkilometer in den deutschen Archiven. Dass wir es alle nicht erleben werden, dass diese 2.500 Regelkilometer digitalisiert sind, ist klar. Das heißt, für uns als Archive ist die Frage: Was aus dieser Masse kann digitalisiert werden?

Wir reden für Nordrhein-Westfalen – Herr Dr. Bischoff hat es in seiner Stellungnahme angerissen; korrigieren Sie mich mit der Zahl – über 1 % im niedrigen Prozentbereich von Archivgut im staatlichen Bereich, was bereits digitalisiert vorliegt. Für den kommunalen Bereich darf man getrost sagen, dass es eher noch etwas geringer ausfällt. Also, der Bedarf ist da unendlich groß.

Bei der Frage nach den Aufwänden für die Digitalisierung muss man zunächst einmal differenzieren. Die Erstellung der Digitalisate ist letzten Endes der kleinere Teil. Das ist aufwändig genug. Natürlich wünscht man sich Digitalisierungszentren, die das womöglich spartenübergreifend leisten. Hier muss man besonders die Förderung bei der Erhaltung des Filmertes in Nordrhein-Westfalen würdigen. Auch da hat sich das Land engagiert.

Die eigentliche große Herausforderung ist die Bewahrung der Digitalisate.

Stichwort: „Synergien“: Dann sind wir wieder beim Thema „Digitales Archiv NRW“ respektive andere Verbundlösungen einerseits, die hier eine ganz zentrale Rolle spielen werden und spielen müssen, und andererseits Bündlungsfunktionen, Kompetenzzentren, die für bestimmte Sparten da sind.

Das sind im Archivbereich und im Museumsbereich in Nordrhein-Westfalen zweifellos die Museumsämter und die Archivämter, die solche Bündlungsfunktionen seit Jahrzehnten wahrnehmen und das im Grunde auch für sich fortentwickeln müssen für die Bereiche der digitalen Langzeitarchivierung von born digitals wie auch von made digitals, also von Digitalisaten. Das sind die Aufgaben, die wir verfolgen.

Man muss vielleicht auch erwähnen: Bündelungsfunktionen haben selbstverständlich auch die Medienzentren bei den Landschaftsverbänden, die ja auch das Filmerbe, das beispielsweise in kommunalen Archiven vorliegt, zentral archivieren, weil das eben das einzelne Kommunalarchiv überfordern würde. Diese Dinge sind etabliert, müssen aber sicherlich noch weiter ausgebaut werden.

Eine Bezifferung, was das alles kostet, kann Ihnen, glaube ich, zum jetzigen Zeitpunkt niemand liefern.

Man kann aber vielleicht noch mal auf die „Landesinitiative Substanzerhalt“ hinweisen. Das Land hat hier gigantische Mittel im Vergleich zu anderen Bundesländern bereitgestellt. Es ist durchaus zu beobachten, dass diese Förderung auch das Bewusstsein etwa in den Kommunen sehr stark gefördert hat und auch die Bereitschaft, ihre eigenen Bemühungen und ihre eigenen Mittel verstärkt bereitzustellen. So eine Förderung hat sich hier bewährt und trägt Früchte auch im Hinblick darauf, dass die Kommunen eigene Mittel in die Hand nehmen, also nicht nur Mittel des Landes.

Ähnliches wäre selbstverständlich vorstellbar auch für Digitalisierungsbemühungen.

Wobei man auch sehen muss: Wir sind mit den Piloten Digitalisierung archivarischer Quellen gerade intensiv beschäftigt. Auch dort versuchen die Archive und werden die Archive versuchen, entsprechende Mittel bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu akquirieren. Allerdings muss man dabei immer sagen, dass dort nur eine Förderung von Digitalisierung stattfindet, wenn das unmittelbar für die Forschung ist. Die Archive, die Museen, die Medienzentren und die Bibliotheken haben eben nicht nur die Forschung als Nutzerinnen und Nutzer.

Hier müssen wir natürlich auch - das ist in gewisser Weise auch ein Appell an die Politik - ergänzende Fördermöglichkeiten entwickeln. Das gilt auf allen Ebenen.

Vorsitzender Karl Schultheis: Wir kommen zu einer weiteren Frage von Herrn Lamla an Frau Dr. Happ: 1 Million €, was lässt sich erreichen?

In dem Zusammenhang bin ich Herrn Kollegen Sternberg dankbar, dass er der Meinung ist, dass wir uns über die Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern im allgemeinen Steuerverbund weiter unterhalten müssen. Im Endeffekt geht es doch immer wieder um Geld und um Ressourcen, die zur Verfügung stehen.

Dr. Sabine Happ (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.): Was kann ich damit erreichen? Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das kommt auf die Filme an, auf die Menge, auf den Zustand, auf die Nachbereitung, darauf, wie viel die Langzeitarchivierung kostet, darauf, wie viele Ressourcen ich brauche, um sie zur Verfügung zu stellen, und darauf, wo ich sie zur Verfügung stellen will. Das kann man pauschal nicht sagen. Vielleicht haben die Kollegen andere Erfahrungen. Aber ich könnte es nicht sagen.

Ich habe Angebote für das eigene Archiv eingeholt, zum Beispiel für Tonbänder. Da kostet der Arbeitseinsatz für die Nachbereitung relativ viel Geld, die eigentliche Digitalisierung nicht so viel.

Einfach nur zu digitalisieren, nützt nichts, sondern es muss dieses Gesamtpaket sein. Dann kommt es darauf an: Was haben Sie für ein Material vorliegen? Ich weiß nicht, was Frau Grütters digitalisieren lassen will.

Vorsitzender Karl Schultheis: Wir sind nächste Woche in Berlin. Dann fragen wir den Stellvertreter von Frau Grütters, was beabsichtigt ist. Der kommt ja aus Nordrhein-Westfalen. Dann kann er uns ja unterstützen.

Dr. Frank M. Bischoff (Landesarchiv Nordrhein-Westfalen): Ich beginne mit der Frage, die sich eher auf das Thema „Digitalisierung“ bezieht. Da knüpfe ich direkt an das an, was Herr Stumpf und Frau Happ gesagt haben.

Man muss erst einmal zur Kenntnis nehmen, dass man hier sehr differenziert kalkulieren muss. Ich will das an einem Beispiel verdeutlichen. Wir digitalisieren natürlich Archivgut. Aber wir digitalisieren nicht zwangsläufig immer vom Original, sondern wir digitalisieren zum Beispiel auch vom Mikrofilm. Wenn wir vom Mikrofilm digitalisieren, kostet das Digitalisat einer Doppelseite weniger als einen Cent. Wenn wir vom Original digitalisieren, kostet eine Doppelseite, wenn es günstig ist, mit einer relativ einfachen Auflösung vielleicht 18 bis 20 Cent. Wenn wir eine großformatige Urkunde oder Karte vor uns haben, läuft allein schon die Maschine länger als fünf Minuten über dieses Teil hinweg. Sie können sich das vorstellen. Davor steht dann auch eine Person, die darauf warten muss. Da sind wir in ganz anderen Dimensionen und reden dann unter Umständen von Euros. Das muss man einfach wahrnehmen.

Wie geht das Landesarchiv damit um? Wir haben rund 170 laufende Kilometer in unseren Beständen an den Standorten in Duisburg, Münster und Detmold. Wir haben in den letzten Jahren versucht, eifrig zu digitalisieren, bis zum Umzug. Irgendwann kam der Umzug. Dann haben wir uns mit anderen Themen beschäftigen müssen. Aber wir haben da versucht, uns sehr stark aufzustellen. Wir haben bis zu den Jahren 2010, 2011, 2012 teilweise fast 500.000 € investiert. Wenn Sie sich das anschauen und ich Ihnen sage, dass wir noch keine 2 km von unseren 170 laufenden Kilometern digitalisiert haben, sondern bei rund 1,1 % liegen, dann können Sie ungefähr ermes- sen, wie lange diese Aufgabe dauert.

Wie wollen wir jetzt zu einem Ergebnis kommen? Herr Stumpf hat schon gesagt, dass wir alle das nicht mehr erleben, dass unser Archivgut komplett digitalisiert wird. Ich brauche jetzt nicht über ein Projekt oder über eine Maßnahme im Jahre 2100 nachzudenken.

Wenn wir über Digitalisierung reden, dann reden wir eigentlich über eine Mindestmenge. Was könnte eine kritische Menge sein, die den Benutzern wirklich hilft? Da gibt es unterschiedliche Zahlen. Die DFG stellt da gerne mal die Zahl 10 % in den Raum. Ich bin da viel bescheidener. Ich nehme da mal 5 % an.

Aber wenn ich jetzt einfach diese 500.000 €, die wir über mehrere Jahre hinweg als Landesarchiv investiert haben, zugrunde lege, dann weiß ich, dass ich diese kritische Menge von 5 % in den nächsten zehn bis zwölf Jahren nur dann erreichen kann, wenn ich die Bemühungen des Landesarchivs mindestens verandert halbfache. Dazu

kommt dann, dass die Rahmenarbeiten immer noch sozusagen mit abgedeckt werden müssen.

Um da eine Vorstellung zu geben: Das würde ich mir wünschen. Ich würde mir wünschen, dass ich in zehn bis zwölf Jahren eine kritische Menge von 5 % erreicht habe. Aber das setzt ein Mehr an Aufwendungen voraus als das, was wir jetzt in der Vergangenheit leisten konnten.

Wie wollen wir vorgehen? Da sind wir mit dem DFG-Projekt - Herr Stumpf hat auch schon darauf hingewiesen - im Grunde genommen genauso unterwegs. Wir haben Priorisierungslisten. Wir haben nach verschiedenen Kriterien - archivfachlichen, benutzerorientierten Kriterien usw. - unsere Bestände priorisiert. Das heißt, das Landesarchiv hat eine solche Priorisierungsliste, nach der wir vorgehen wollen. Ich will jetzt hier die Kriterien nicht im Einzelnen aufzählen. Das ist eine Summe von rund zehn Kriterien, die da reinspielen.

Solche Kriterienkataloge wollen wir auch im Rahmen dieses DFG-Piloten nach Möglichkeit bundesweit entwickeln, aber nicht in der Art, dass man ein Korsett vorgibt, sondern in der Art, dass man den Kolleginnen und Kollegen in anderen Archiven Handreichungen gibt, nach denen die dann selbst mal einschätzen können, wie ihre Bestände einzustufen sind und was nach vorne kommen sollte.

So etwas brauchen wir. Damit sind wir im Moment unterwegs. Aber wir brauchen natürlich auch - damit sind wir wieder bei dem, was Herr Schultheis gerade gesagt hat - ein anderes Finanzvolumen. Das kriegt man nicht aus den normalen Budgets bewältigt. Das muss ich einfach sagen.

Herr Schneider, zum Problem der Obsoleszenz: Da sind wir bei dem Bereich digitale Archivierung. Es ist tatsächlich so, dass wir im Moment eine bestimmte Strategie verfolgen. Wir nennen das „Migrationsstrategie“. Damit, mit Nullen und Einsen aufzubewahren, ist gar nichts getan. Wir müssen das Material ja interpretieren können.

Wir geben im Grunde genommen zweierlei als verloren auf, nämlich erstens den Träger. Wir gehen davon aus, dass wir den Träger austauschen müssen. Das müssen wir. Das macht mir auch überhaupt keine Probleme. Also wir erhalten nicht den Datenträger, wie wir das vielleicht vor 20 Jahren noch hätten denken wollen.

Außerdem geben wir die Software auf.

Dadurch sind wir gezwungen, mehr oder weniger standardisierte Formate zu nutzen, die möglichst lange halten. Mit dem Bildformat TIFF beispielsweise haben wir die Erfahrung gemacht, dass das schon sehr lange gehalten hat. Das heißt, im Idealfall sollten diese Formate möglichst lange halten, damit wir möglichst lange nichts damit tun müssen. Irgendwann aber – das wissen wir ganz genau – müssen wir etwas damit tun. Dann müssen wir es nämlich migrieren. Das bedeutet, dann müssten alle vorhandenen Archivgüter entsprechend in neue Standards migriert werden. Die Aufwendungen kann Ihnen im Moment, glaube ich, keiner seriös berechnen. Ich kann Ihnen allerdings Folgendes sagen: Mit der Rechenkapazität, die dem Landesarchiv derzeit zur Verfügung steht, würden wir es kaum schaffen, das gesamte digitale Material des Landesarchivs in einem Jahr in ein anderes Format zu migrieren. Dahinter

stecken also jede Menge Aufwendungen, und es handelt sich um eine Daueraufgabe. Das kann überhaupt keine Frage sein. Diese ist zudem alternativlos. Wir müssen diese Schritte tun.

Raimund Bartella (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich darf den Kontext der Fragestellung noch einmal kurz herstellen, der ein etwas anderer ist. Es ging im Grunde genommen um Medienkunst und um die Problematik der Erhaltung, sprich der Konservierung, und nicht der Präsentation. Des Weiteren ging es um die Frage, welche Möglichkeiten es im Rahmen des KFG gibt, hierbei behilflich zu sein.

Wir haben diesen Bezug in unserer Stellungnahme ganz bewusst hergestellt, weil es – so uns bekannt und, sollten Sie es so beschließen, auch wahrscheinlich irgendwann Ende des Jahres in Kraft getreten – einen § 8 im Kulturfördergesetz geben soll, der sinngemäß lautet: Das Land fühlt sich dem Erhalt des kulturellen Erbes in NRW verpflichtet und schützt und fördert es. – So ähnlich lautet dieser Paragraph. Das ist nun die Rahmennorm, die aus unserer Sicht im Grunde genommen dafür geeignet ist, ein entsprechendes Maßnahmenbündel in gewisser Weise auch tatsächlich zu legitimieren.

Was heißt das konkret? – Das bedeutet zum Beispiel das – ich gehe jetzt von meinem eigentlichen Beispiel aus –, was imai, inter media art institute, im Augenblick tut, nämlich sich ganz bewusst um diese Medienkunst zu kümmern. Das sollte nicht nur von der Stadt Düsseldorf finanziert werden, wie es im Augenblick der Fall ist, sondern das Land sollte tatsächlich sagen: Wir haben ein historisches Erbe, und sie stellen fest, was historisches Erbe ist. Das ist Medienkunst und was damit zusammenhängt. Das wollen wir jetzt geschützt bekommen. Für solche Projekte bzw. vielmehr für solche Maßnahmen, die dieses Erbe laufend sichern, müssen tatsächlich auch Mittel bereitgestellt werden. Die Grundlage dafür kann § 8 des Kulturfördergesetzes sein.

Ich möchte ein weiteres Beispiel nennen. Es ist mehrfach erwähnt worden, wie erfolgreich die Initiative ab 2005 war, eine Massenentsäuerung auch für kommunales Archivgut zu betreiben. Die Finanzierungsquote des Landes liegt, wenn ich mich richtig erinnere, bei diesem Projekt bei 70 %. – Wer kann mir helfen?

(Oliver Keymis [GRÜNE]: 80 %!)

– 80 % sogar. 80 % trägt das Land, 20 % trägt die Kommune, die ihre Unterlagen entsäuern lassen möchte.

Am Anfang gab es einen großen Run darauf. Inzwischen sind die Anträge auf kommunaler Seite zurückgegangen. Das liegt natürlich nicht daran, dass diese kein Kulturgut mehr haben, das entsäuert werden müsste. Vielmehr haben sie einfach kein Geld mehr. An dieser Stelle muss das Kulturfördergesetz mit Bezug auf den § 8 – ich will etwas sichern – sicherstellen, dass die Eigenanteile der Städte abgesenkt werden können, nämlich genau in den Fällen, in denen es sich um Stärkungspaktkommunen handelt und dabei insbesondere um diejenigen, die zwangsweise im Stärkungspakt sind, um es einmal technisch zu formulieren. Das heißt, das Kulturfördergesetz könnte an dieser Stelle eine Möglichkeit eröffnen, Eigenanteile zum Beispiel

bis auf null abzusenken. Es würde mich natürlich sehr freuen, wenn so etwas passieren würde.

Das Kulturfördergesetz kann auch dafür herhalten, eine gewisse Planungssicherheit zu geben. Ich weiß nicht, ob Sie dazu schon Förderrichtlinien beraten haben, aber sie liegen zumindest im Entwurf vor. Wie wir bereits gehört haben, soll eine Planungssicherheit auch für die Sicherung von kulturellem Erbe realisiert werden. Das bedeutet in Bezug auf Digitalisierung eine Antwort auf die Frage: Kann ich mich darauf verlassen, dass auch in fünf Jahren noch Mittel bereitgestellt werden und wahrscheinlich sogar aufwachsende Mittel bereitgestellt werden? Dieses Rahmeninstrumentarium bietet meiner Ansicht nach theoretisch das KFG, wenn es richtig ausgestaltet und genutzt wird.

Dazu bedarf es natürlich auch immer einer politischen Verständigung darüber, wo tatsächlich die Prioritäten liegen. Sie haben so schön gesagt, damit sei ein riesiges Buch aufgeschlagen worden. Sie merken sicher selber, dass man in Bezug auf das digitale Archiv an bestimmten Stellen schon ganz schön weit gekommen ist. Langzeitarchivierung von Archivgut? – Okay.

Auf der Präsentationsebene stellen sich zudem folgende Fragen: Wie bekommen wir die Daten dort hinein? Wie werden die Metadaten zugespielt? Auf welche Art und Weise werden die Schnittstellenproblematiken gelöst? Darüber hinaus wollen wir damit dann eigentlich auch noch in die Deutsche Digitale Bibliothek. Die Deutsche Digitale Bibliothek beschäftigt sich aber gar nicht mit dem Museum XY der Stadt Z. Selbst wenn die Daten haben, bekommen sie sie gar nicht eigenständig hinein. Vielmehr muss das Medium Digitales Archiv NRW wieder genutzt werden.

Wenn auf Grundlage des KFG dahin gehend politische Prioritäten gesetzt werden, dass das historische Erbe gesichert werden soll, dann kann man sogar im technischen Bereich eine ganze Menge erreichen, wie zum Beispiel den Eigenanteil abzusenken und Planungssicherheit zu schaffen. Darüber muss man aber reden, und ich hatte bereits gesagt, dass wir uns dazu bereit erklären.

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer (FernUniversität in Hagen, Universitätsbibliothek):

Wir haben beide bereits ausgeführt, dass das Urheberrecht uns große Magenschmerzen bereitet. Das ist zurzeit eine sehr dornige und eklige Materie. Ich hoffe aber, es handelt sich um ein Übergangsphänomen, weil wir jetzt einfach in einer Phase sind, in der wir vom Analogen zum Digitalen fortschreiten und technisch fortgeschrittener sind als wir es rechtlich im Urheberrecht sind.

Der kulturelle Bereich ist nur einer von vielen Bereichen. In diesem Zusammenhang nenne ich das Stichwort Verbraucherschutz. Hier stellen sich andere Fragen: Darf ich mein E-Book, das ich gekauft habe, weiterverkaufen? Im digitalen Bereich gibt es ganz viele Baustellen, wo diese analogen Konzepte, die im Urheberrecht funktionieren haben, nicht mehr funktionieren. Es ist zu hoffen, dass wir vielleicht in 15 Jahren – ich weiß nicht, ob das optimistisch oder ein schrecklich langer Zeitraum ist – über diese Sachen nicht mehr reden müssen, weil wir dann selbstverständlich einen Rahmen haben. Jetzt wird jedoch noch um den Rahmen gerungen, und jetzt ist es

vor allen Dingen eine politische Aufgabe, und zwar auch auf der Länderebene, die eigentlich den Kulturhut aufhaben müsste, die Dinge deutlich zu artikulieren.

Es ist durchaus richtig: KMK, Kulturbereich, stimmt, dort ist es etwas ruhig. Im Wissenschaftsbereich ist man etwas aktiver. Man kann fast sagen, dass die KMK in dieser Hinsicht in den letzten zehn Jahren im Bundesrat immer wieder sehr deutlich zu angemessenen Rahmenbedingungen im Urheberrecht Stellung genommen hat, sei es für die Arbeit an den Hochschulen oder für Bildung und Forschung. So etwas wünsche ich mir auch für den Kulturbereich. Auch dort sollten einmal deutliche Anträge gestellt werden und sollte sich der Bundesrat im Rahmen der Gesetzgebung einmal deutlich äußern. Das wäre vielleicht ein Fortschritt. Das ist aber eine politische Aufgabe; in dieser Hinsicht hat das Land keine Kompetenzen.

Sie haben direkt nach der Gesetzgebung gefragt. Ich möchte es einmal so formulieren: Die Gesetzgebung hat eigentlich zwei Problembereiche. Den einen habe ich bereits angesprochen. Es gibt viele Schwierigkeiten auf Bundesebene. Eine davon besteht zum Beispiel zurzeit im Urheberrecht. Da kommt man nicht so gut dran. Das zweite Problem liegt eigentlich im Land selber begründet. Ich möchte es einmal so beschreiben: Im Digitalen gibt es eine Konvergenz, aber die Institutionen, die diese digitalen Kulturangelegenheiten verwalten, sind in der Regel autonom organisiert, nämlich einmal im kommunalen Bereich und vorwiegend auch im Hochschulbereich. Auf kommunaler Seite heißt es jetzt – Herr Zentara hat seine Rolle heute natürlich ganz klar gespielt; das ist auch seine Aufgabe –: keine Einschränkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Das wollen wir nicht, nur wenn es nötig ist.

Das heißt, bei jedem Bereich, den Sie im Kulturellen regeln, müssen Sie sich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen. Das Gleiche gilt für den Hochschulbereich. Derzeit haben Sie Beratungen zum Hochschulzukunftsgesetz und wissen, wie die Hochschulen bestimmte Dinge sehen. Dort besteht das gleiche Problem. Wir haben die Landesbibliotheksaufgaben an die Hochschulen abgegeben. Gemäß der jetzigen Ausgestaltung des Hochschulrechts ist das eigentlich eine Selbstverwaltungsaufgabe. Das ist absurd, weil es eigentlich eine Landesaufgabe ist und es nur ganz wenige Steuerungsmöglichkeiten für das Land gibt, wenn ich das Gesetz genau lese. Vielleicht ändert sich noch etwas im Kulturfördergesetz. Das ist zumindest teilweise beabsichtigt.

Das sind die Problembereiche, nämlich dass sich das Digitale in einer autonomen Sphäre bewegt und der Landesgesetzgeber, sofern er etwas machen möchte, unterschiedliche autonome Sphären auf eine Richtung normieren muss, und zwar mit allen politischen und rechtlichen Problemen, die damit zusammenhängen.

Was könnte man machen? Um das zu verdeutlichen, versuche ich einmal, drei Dinge aufzugreifen: Das Pflichtexemplargesetz als ein Beispiel haben wir schon im Landtag gehabt. Dort ist ein großer Schritt nach vorne getan worden, auch soweit es um die Nutzungsrechte geht. Das gilt allerdings nur für die Materialien, die die Ablieferungspflichtigen tatsächlich abliefern. Wir haben gesagt: Dort wird schlüssig ein Nutzungsrecht eingeräumt. Und im Gesetz wird gesagt, wie das aussieht, damit Klarheit herrscht. - So weit ging man mit.

Bei der abschließenden Lesung gab es - ich glaube vonseiten der FDP - schon Bedenken, dass man dort zu weit geht. Wir merken: Wir kommen schon in eine schwierige Zone hinein.

Noch einen Schritt weiter zu gehen und sich, wenn jemand partout nicht abliefern will, einfach quasi im Wege der Ersatzvornahme etwas zu nehmen und - wie ein Auto, das, wenn es im Parkverbot steht, abgeschleppt wird - die Homepage abzuschleppen und auf den Server der Landesbibliothek zu packen, wäre eine Ersatzvornahme, und man hätte die Nutzungsrechte.

Die Hessen waren selbstbewusst und haben das gemacht. Nordrhein-Westfalen hat sich nicht getraut. Im nächsten Monat beraten wir in Rheinland-Pfalz das Bibliotheksgesetz der rot-grünen Fraktionen. Die trauen sich. Die machen das.

Es stellt sich die Frage: Wie weit darf das Land dort hineingehen? Es handelt sich doch eigentlich um Urheberrecht. Darf das Land das tun? Es geht auch um die Frage des Selbstbewusstseins. Denn im Normalfall haben die Länder nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz, es sei denn, der Bund hat sie. Faktisch ist der Bund natürlich sehr beherrschend, weil er wichtige Materien hat. Aber eigentlich und normal ist, dass die Länder das Sagen haben.

Wir haben auch noch Annexkompetenzen. Das heißt: Wenn ich in meiner Kompetenz unterwegs bin und muss - um meinen Sachverhalt vernünftig regeln zu können - ein bisschen etwas bei anderen machen, darf ich das, weil das „annex“ ist. Warum soll das nur für den Bund gelten? Warum darf nicht auch das Land sagen: Das ist mein Bereich - Stichwort: Pflichtexemplarrecht usw. -, ich habe ein annexes Urheberrecht. Dort muss ich einfach einmal hineingehen.

Die Frage stellt sich, wie selbstbewusst man damit umgeht. Wie gesagt: Hessen hat das schon gemacht. Rheinland-Pfalz wird es noch tun. Warten wir einmal ab, wie sich das von der Staatspraxis her entwickelt. Das wäre ein kleiner Bereich, in dem das Land noch etwas machen könnte.

Ein zweiter Bereich betrifft die Deutsche Digitale Bibliothek. Wie soll die aussehen? Soll das eine Bundeseinrichtung sein? Oder kann man es - wie bei anderen föderalen Einrichtungen - auch so machen, dass die Länder das in einem Sitzland haben und sich das Sitzland kümmert, wir einen Staatsvertrag haben, der die Dinge entsprechend regelt? Es ist völlig offen, wie die Deutsche Digitale Bibliothek aussehen soll. Verschiedene Modelle werden diskutiert. Fast sieht es so aus, als wird das eine Art Nationalbibliothek.

Aus sachlichen Gründen heraus macht es vielleicht Sinn, so zu verfahren. Nur stellt sich die Frage: Will man das kulturpolitisch?

Es gibt noch andere Beispiele. Denken Sie beispielsweise an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder die Hochschule für Polizei in Nordrhein-Westfalen. In diesen Fällen haben wir ein Sitzland, das zuständig ist. Alle Länder machen mit. Das macht man kooperativ.

(Vorsitzender Karl Schultheis: Oder nehmen Sie die FernUniversität!
Da machen die anderen nicht so mit! - Heiterkeit von Prof. Dr.
Thomas Sternberg [CDU])

- Ja, dort machen die nicht so mit. Genau!

Ein dritter Bereich - wo wir schon im Organisationsrecht sind - eröffnet sich vielleicht auf der Ebene des Landes, indem man vorhandene Möglichkeiten intelligent in den Organisationen nutzt. Ich will ein Beispiel aus dem Bibliotheksbereich geben, weil mir der Bereich einfach nahe liegt. Sie sehen vielleicht sofort Synergieeffekte: Bibliotheken laufen im Prinzip von ihrem Bestand her - obwohl vieles digital ist - irgendwann einmal voll, weil immer neu erworben wird. Dann stellt sich die Frage: Was sondere ich aus?

Wir haben einfach im Normalbetrieb einer Hochschulbibliothek - bei Fachhochschulen stärker als bei den Universitäten - viel veraltete Literatur, zu der man sagen würde: Wir wollen die nicht einfach wegschmeißen!

Ganz früher gab es das Modell einer Landesspeicherbibliothek, in der man so etwas guten Gewissens abgeben kann, weil dort dafür gesorgt wird, dass bestimmte Exemplare als physische Exemplare dauerhaft zu Verfügung stehen. Wenn man sie noch einmal braucht, kann man über die Bibliothek darauf zurückgreifen. Das ist das Modell der 70er-Jahre: Speicherbibliotheken! Fernleihe!

Seit Anfang des Jahres gibt es eine Regelung und seit April eine weitere Regelung über verwaiste beziehungsweise vergriffene Werke. Wir können bestimmtes Material relativ gut digitalisieren. Aufgrund der Archivschranken im Urheberrechtsgesetz konnten wir immer schon digitalisieren. Aber angucken lassen - und das auch noch im Internet -, geht plötzlich. Das könnte man beispielsweise sehr schön zentral regeln und man könnte im Idealfall die Bücher abgeben, erhielte irgendwann das Digitalisat zurück, und alle im Land könnten gucken. Das würde wahrscheinlich wahnsinnige Baukosten bei den Bibliotheken sparen. Außerdem wäre es ein vernünftiges Konzept, um Dinge in einer vernünftigen Größenordnung zu erhalten.

Aber welche Institution wäre dafür zuständig? - Soll das irgendeine Universität machen? - Sehr wahrscheinlich nicht! Eine Landesbibliothek haben wir in Nordrhein-Westfalen ja nicht. Es stellt sich die Frage, ob man dieses Thema noch einmal aufrufen müsste. Das Konzept, eine Landesbibliothek nicht zu haben, stammt noch aus den 70er-Jahren. Aber heute sind die Rahmenbedingungen völlig andere. Trägt das noch?

Schaue ich mir andere Länder wie Bayern und Baden-Württemberg und Sachsen an, die eine starke digitale Strategie haben und eine sehr starke große Landesbibliothek, kann man sagen: Wunderbar, es gibt eine Stelle, bei der ich mit Geld - organisatorisch ist schon alles geregelt - sehr gut andocken kann. Dann ist man sehr schnell sehr weit. Hier aber haben wir sehr diffuse Zuständigkeiten. Es stellt sich die Frage, ob man solche Dinge zusammenführt. Das bedingte eine organisatorische Gesetzgebung mit einem entsprechenden Konzept dahinter, das diejenigen Kompetenzen und Möglichkeiten tatsächlich nutzt, die es schon gibt. Wir hatten es heute schon mit Sachsen bei der Frage zu tun, ob man unrechtmäßig erhobene Daten archivieren

kann oder nicht. Dazu eine klare Aussage: Schauen Sie sich den föderalen Wettbewerb an, würde ich in dem Bereich für NRW sagen, dass noch etwas geht.

Das wären von der Gesetzgebungsseite her einige Punkte, an denen man landesseitig etwas machen könnte. Es geht im Wesentlichen um organisatorische Fragen und Fragen der Zuständigkeiten. Soweit es um die materiellen Dinge im Urheberrecht und anderes geht, muss man mit dem Bund zusammenkommen. Das kann man sich nicht komplett auf Länderebene herunterziehen, es sei denn, Sie ändern das Grundgesetz. Dann geht das natürlich.

Dr. Paul Klimpel (iRights.Law-Anwälte für die digitale Welt): Ich kann auch nur dazu auffordern, mutig zu sein. Das Beispiel der Annexkompetenz für Pflichtexemplare ist ein schönes Beispiel. In der politischen Diskussion auf Bundesebene wird gesagt: Naja, das ist Urheberrecht. Im Übrigen kann man so etwas immer auch über Lizenzen regeln. Es gibt die berühmte Forderung, Lizenzen müssten vor Schranken und gesetzlichen Regelungen Vorrang haben.

Es stellt sich natürlich immer die Frage, mit welchem Selbstverständnis Landeskulturinstitutionen herkommen. Wollen diese Institutionen etwas erhalten - das ist im digitalen Zeitalter ihre ureigene Aufgabe - und glauben, in einer Rolle zu sein, um eine Lizenz betteln zu müssen? Oder ist das kulturpolitische Selbstverständnis, dass sie dazu ein Recht haben und es ihre Aufgabe ist, das zu tun?

Ich stimme Eric Steinhauer ausdrücklich zu: Dort ist für Nordrhein-Westfalen noch etwas drin. Andere Länder sind mutiger.

Sieht man einmal von den Beteiligungen des Landes an den verschiedenen Konsultationen und davon ab, dass sich das Land in die Bundesgesetzgebung in verschiedener Weise einbringen kann, gibt es einen anderen Bereich, wo das Land ganz direkt handeln kann. Das ist ein Bereich, in dem die Vorrangregelung der Lizenzen tatsächlich für das Land gelten könnte. Denn Gedächtnisinstitutionen - Archive, Museen, Bibliotheken - sind - wenn es um Urheberrecht und die Schwierigkeiten der Nutzung geht - nicht nur Opfer, sondern gelegentlich auch Täter. Damit meine ich die Tatsache, dass im Prozess der Digitalisierung - sofern er nicht vollautomatisiert passiert wie bei den Buchscannern, sondern beispielsweise durch Reprofotografie - in bestimmten Bereichen eigene Rechte durch den Digitalisierungsprozess entstehen. Diese entstehen bei den Institutionen.

Hier kann das Land natürlich sehr wohl Einfluss darauf nehmen, wie die entstehenden Rechte be- oder genutzt werden, ob sie missbraucht werden, um den Zugang zum kulturellen Erbe wieder zu erschweren - sie haben ja diese Rechte - oder gar von Zahlungen abhängig gemacht werden, also wieder zu einer Erschwerung des Zugangs führen. Oder werden diese entstehenden Rechte tatsächlich durch freie Lizenzen in einer Art und Weise gestaltet werden, die den Zugang zum kulturellen Erbe ermöglicht? Hier kann das Land ganz aktiv handeln. Hier hat das Land Einfluss auf seine Institutionen. Ich würde mir wünschen, dass freie Lizenzen gerade bei diesen entstehenden Rechten zu einer Norm werden. Wir haben leider nicht die Situation wie beispielsweise in den USA, wo öffentlich geförderte Werke automatisch ge-

meinfrei sind. Wir dürften das auch nicht einrichten, weil uns das das Urheberrecht verbietet. Wir können aber jedes von einem Landesangestellten geschaffene Werk qua vertraglicher Regelung unter eine freie Lizenz stellen.

Ich plädiere sehr dafür, das zu tun.

Vorsitzender Karl Schultheis: Vielen Dank. Das ist auch ein interessanter Teilaspekt für unsere Hochschulgesetzgebung. Je nachdem, wo man hier sitzt, diskutiert man anders. Das ist leider so. Trotzdem ist es ein interessanter Aspekt.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich mich insbesondere bei den Anzuhörenden recht herzlich für - wie das heute so schön heißt - Input zur weiteren Beratung dieses Antrags bedanken, aber auch der damit verbundenen Aspekte, die verschiedene Ausschüsse betreffen.

Herzlichen Dank und einen guten Nachhauseweg! Damit schließe ich diese Sitzung. Wir werden am 2. September das Archivgesetz unter TOP 1 in einer außerordentlichen Sitzung abschließend beraten und beschließen. - Vielen Dank!

gez. Karl Schultheis
Vorsitzender

29.08.2014/01.09.2014

160